

Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten

Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Auftraggeber:



HERMANN PETER
BAUSTOFFWERKE RHEINAU

Hermann Peter KG
Rheinstraße 120
77866 Rheinau-Freistett

Projektleitung

Dr. Werner Dieter Spang
Diplom-Geograph, Beratender Ingenieur

Bearbeitung

Silke Bischoff
Diplom-Umweltwissenschaftlerin
Heiko Himmler
Diplom-Geograph
David Schäfer
Master of Science Geographie



.....
Federführender Bearbeiter



.....
Dr. Werner Spang, Geschäftsführer



.....
Geschäftsführer

Walldorf, im Mai 2019

Freistett, im Mai 2019

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  **GMBH**

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0

Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de



HERMANN PETER
BAUSTOFFWERKE RHEINAU

Hermann Peter KG

Rheinstraße 120

77866 Rheinau-Freistett

Tel.: 78 44 / 4 05 - 0

Fax: 78 44 / 4 05 - 1 15

info@hermann-peter.de

www.hermann-peter.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung	9
3	Vorgehensweise	11
3.1	Aufgabenstellung und Methodik	11
3.2	Datengrundlage	14
4	Geplantes Vorhaben	15
4.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens	15
4.2	Wirkungspotenzial des Vorhabens	18
4.2.1	Bau- / betriebsbedingte Wirkungen	18
4.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	19
4.3	Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	19
4.3.1	Anpassung des Vorhabens	19
4.3.2	Vermeidungsmaßnahmen	21
5	Ermittlung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und Festlegung des Untersuchungsgebiets	25
5.1	Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete	25
5.2	Untersuchungsgebiet und Beurteilungsraum	27
6	Beschreibung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete	29
6.1	Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen"	29
6.1.1	Gebietsübersicht	29
6.1.2	Lebensstätten von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie	30
6.2	FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"	39
6.2.1	Gebietsübersicht	39
6.2.2	Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie	40
6.2.3	Lebensstätten von Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	43

7	Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen	49
7.1	Gebietsentwicklung ohne Verwirklichung des Vorhabens	49
7.2	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen	50
7.3	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen	87
7.4	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen	89
7.5	Summationswirkungen.....	89
7.6	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	90
8	Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens.....	97
8.1	Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".....	97
8.2	FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"	98
9	Verwendete Literatur und Quellen	99
10	Anhang	103
10.1	Auszug aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zur Bewertung der Erheblichkeit....	103
10.2	Bewertung des Erhaltungszustands	106
10.3	Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung- Kehl-Helmlingen"	107
10.4	Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 7313-341 "Westliches Hanauer Land" ..	118

1 Zusammenfassung

- **Ausgangssituation und Vorhaben**

Die Hermann Peter KG betreibt auf der Gemarkung Freistett eine Abbaustätte zur Nassauskiesung mit Betriebseinrichtungen zur Kiesaufbereitung und Lagerung, ein angeschlossenes Transportbetonwerk, ein Kalksandsteinwerk, ein Werk zur Herstellung von Pflaster- und Betonsteinen sowie im Hafen Freistett eine Verladestation zur Be- und Entladung von Rheinschiffen.

Die bestehende Genehmigung für den Kiesabbau ist bis zum 31.12.2023 befristet. Danach ist die Hermann Peter KG zur Sicherung des Betriebes und der zugehörigen Arbeitsplätze auf eine Erweiterung der Kiesabbaufäche angewiesen. Die geplante Erweiterungsfläche ist Teil eines im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesenen Bereichs.

Für die Zulassung des Vorhabens ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen.

Der Wasserrechtsantrag (WALD + CORBE 2019) umfasst die Erweiterung der Kiesabbaufäche im Südosten, die Einlagerung von Feinsedimenten in den nördlichen Bereich des Sees sowie die Entnahme von Wasser aus der Kiesgrube für die Aufbereitung von Kies und Splitt und das Einbringen des verwendeten Wassers mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube.

Im Verlauf der Planung wurde die nordöstliche Abgrenzung des Vorhabens in südwestliche Richtung verschoben und die beantragte Abbaufäche dadurch verkleinert, damit eine Schlute nur im Randbereich vom Vorhaben betroffen ist. Die für den Naturschutz besonders bedeutsamen Teile der Schlute bleiben durch die Anpassung vom Vorhaben unberührt.

- **Aufgabenstellung und Methodik**

Die vorliegende Studie ermittelt die Auswirkungen und überprüft die Verträglichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des die Vorhabenfläche beinhaltenden Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" sowie des mit einer kleinen Teilfläche innerhalb der Vorhabenfläche liegenden FFH-Gebiets 7313-341 "Westliches Hanauer Land". Es gelten die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) beziehungsweise der § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Prüfung findet auf Grundlage vorhandener Daten und eigener Erhebungen statt.

Bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens wird den Hinweisen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Artikels 6 der FFH-

Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019) und den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamts für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) gefolgt.

- **Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete**

Die Vorhabenfläche liegt vollständig innerhalb des Natura 2000-Gebiets

- ▶ Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".

Kleinflächig reicht die Vorhabenfläche auch in das

- ▶ FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land".

Auswirkungen auf andere Natura 2000-Gebiete sind aufgrund des vorhaben-spezifischen Wirkungspotenzials auszuschließen.

- **Datengrundlage**

Für die betroffenen Natura 2000-Gebiete wird ein Managementplan im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie oder § 32 Abs. 5 BNatSchG derzeit erstellt (RP FREIBURG 2018). Die Bearbeitung der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erfolgte auf dem Entwurfsstand vom 16.08.2018. Weiterhin wurden die Standarddatenbögen der Naturschutzverwaltung ausgewertet.

Neben vorhandenen Daten dienten die Ergebnisse eigener Kartierungen, die im Scoping zum Vorhaben vereinbart wurden, als Datengrundlage. Auf Basis der Abstimmung wurden zwischen 2014 und 2017 folgende Bestandserfassungen durchgeführt:

- ▶ Biotoptypen, geschützte Biotope und Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- ▶ Wasserpflanzen,
- ▶ Fledermäuse,
- ▶ Haselmaus,
- ▶ Wildkatze,
- ▶ Brutvögel sowie Rastvögel und Wintergäste,
- ▶ Reptilien,
- ▶ Amphibien,
- ▶ Fische und Großmuscheln sowie
- ▶ totholzbewohnende Käferarten: Heldbock, Eremit, Hirschkäfer, Großer Goldkäfer und Scharlachkäfer.

- **Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie werden bau- / betriebsbedingte sowie anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete, ihre Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile bewertet. Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis

- ▶ das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" wird nicht erheblich beeinträchtigt und
- ▶ die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" ist durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu gewährleisten.

- **Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen"**

Als prüfungsrelevante Arten wurden folgende zwölf Vogelarten festgestellt:

- ▶ als Brutvogel gemeldete Arten: Eisvogel, Schwarzspecht, Baumfalke, Schwarzmilan, Mittelspecht, Grauspecht, Zwergtaucher und Flussseseschwalbe.
- ▶ als Nahrungsgäste beziehungsweise Rastvögel / Wintergäste gemeldete Arten: Eisvogel, Schnatterente, Reiherente, Kormoran und Kiebitz.

Von den als Brutvögel gemeldeten Arten wurden vom Eisvogel ein Revier und vom Mittelspecht drei Reviere außerhalb der Vorhabenfläche festgestellt. Die weiteren Arten wurden als Nahrungsgäste und / oder Wintergäste nachgewiesen. Bezüglich des Grauspechts und des Kiebitz` erfolgten keine Nachweise; von beiden Arten ist im Managementplan jeweils eine Lebensstätte abgegrenzt, die Teile der Vorhabenfläche umfasst.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet besonders zu schützender Arten sind ohne die Ergreifung von Maßnahmen nicht auszuschließen. Die Inanspruchnahme von Flächen mit potenziellen Nahrungsbäumen des Mittelspechts und des Schwarzspechts wird wegen des anhaltend günstigen Bestandstrends vermutlich nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgen die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit" (Maßnahme K1), die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen" (Maßnahme K2) und die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte" (Maßnahme K3) in Kombination mit dem "Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche" (Maßnahme V6).

Das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

- FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"

Als prüfungsrelevanter Lebensraumtyp wurde der LRT 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen" festgestellt. Beeinträchtigungen der gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der zugehörigen Erhaltungsziele sind entweder aufgrund von erfolgten Untersuchungen oder aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten ausgeschlossen oder aufgrund fehlender vorhabenbedingter Auswirkungen auszuschließen.

Vorhabenbedingt ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des prüfungsrelevanten Lebensraumtyps. Die Inanspruchnahme eines Randbereichs bleibt unter der Irrelevanzschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des aktuellen Zustands der gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten im FFH-Gebiet ist auszuschließen. Die Wiederherstellung eines guten oder sehr guten Erhaltungszustands von gemeldeten Anhang II-Arten, die sich derzeit in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand befinden, wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

2 Einleitung

Die Hermann Peter KG betreibt auf der Gemarkung Freistett eine Abbaustätte zur Nassauskiesung mit Betriebseinrichtungen zur Kiesaufbereitung und Lagerung sowie ein angeschlossenes Transportbetonwerk, ein Kalksandsteinwerk und ein Werk zur Herstellung von Pflaster- und Betonsteinen. Ferner betreibt die Hermann Peter KG im Hafen Freistett eine Verladestation zur Be- und Entladung von Rheinschiffen.

Das Kieswerk produziert hochwertige Rohstoffe, wie Beton- und Asphaltzuschlagsstoffe, Edelsplitle und Kiese sowie klassifizierte Straßenbaumischungen und sonstige Schüttmaterialien. Etwa 40 % des Fördermaterials werden in den eigenen Werken am Standort weiterverarbeitet.

Aufgrund einer guten Verkehrsanbindung über die Landesstraße L 87 und den Rhein verfügt das Werk zudem über ein vergleichsweise großes Absatzgebiet. Die Jahresproduktion liegt bei etwa 700.000 bis 800.000 Tonnen.

Die Hermann Peter KG beschäftigt am Standort über 120 Mitarbeiter. Weitere ca. 50 Arbeitsplätze sind durch permanent beauftragte Subunternehmen und örtlich ansässige Handwerksbetriebe vom Standort abhängig.

Da die bestehende Genehmigung für den Kiesabbau gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2002 bis zum 31.12.2015 befristet war, beantragte die Hermann Peter KG zur kurzfristigen Rohstoffversorgung und Aufrechterhaltung des Kieswerkbetriebs den Kies- und Sandabbau innerhalb der bestehenden Uferlinie. Der Kiesabbau erfolgt deshalb derzeit in der Tiefe. Die Genehmigung hierzu wurde mit Datum vom 27.10.2016 erteilt und ist bis zum 30.06.2020 befristet. Die Hermann Peter KG hat daraufhin im November 2016 im Zusammenhang mit dem Abbau einer verbliebenen Restfläche den Kiesabbau im See bis 31.12.2023 beantragt; dieser Antrag wurde im Jahr 2018 genehmigt.

Danach ist die Hermann Peter KG zur Erhaltung des Betriebes auf eine Erweiterung des Abbaugebiets angewiesen. Zur Sicherung des Betriebes und der zugehörigen Arbeitsplätze strebt das Unternehmen eine Erweiterung der Kiesabbaufäche in süd-östlicher Richtung an. Die Fläche ist im Regionalplan als Teil eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Für die Zulassung des Vorhabens ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen. Die als Grundlage des Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie und der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erforderlichen faunistischen und floristischen Bestandserfassungen und das zu berücksichtigende Untersuchungsgebiet wurden gemäß § 15 Abs. 1 UVPG im Vorfeld mit der Planfeststellungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt (Scoping-Termin am 2. Juni 2014).

Laut Wasserrechtsantrag (WALD + CORBE 2019) umfasst das Vorhaben

- ▶ die **Seeerweiterung** im Südosten mit einer Größe von 11,90 ha auf den Flurstücken Nr. 4304 und 4304/12 der Stadt Rheinau und dem Flurstück Nr. 4304/15 der Herrmann Peter KG zur Kiesentnahme, befristet bis zum 31.12.2036,
- ▶ die **Einlagerung von Feinsedimenten** in den Nordbereich des Sees zwischen Profil Nr. 22 und Nr. 36 auf dem Flurstück Nr. 4304/12 der Stadt Rheinau, befristet bis zum 31.12.2036, und
- ▶ die **Entnahme von Wasser** aus dem Baggersee in einer Menge von 500 m³/h, 8.000 m³/d und 1.000.000 m³/a für die Aufbereitung von Kies und Splitt (Kieswaschung) sowie das **Einbringen des verwendeten Wassers** mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube in eine Wassertiefe von mindestens 10 m unter den Mittelwasserstand, befristet bis zum 31.12.2036.

Weiterhin muss die durch die geplante Erweiterungsfläche verlaufende Yachtstraße im Zuge der Abbauerweiterung gleichwertig ersetzt und verlegt werden.

Das Vorhaben ist in Kapitel 4 beschrieben. Eine kartographische Darstellung findet sich in Abbildung 5.1-1.

Die SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH, Walldorf, wurde mit der Erstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben beauftragt. Gegenstand der Studie ist die Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" sowie des FFH-Gebiets 7313-341 "Westliches Hanauer Land".

3 Vorgehensweise

3.1 Aufgabenstellung und Methodik

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie stellt die vom Vorhabenträger (Antragsteller) beizubringende entscheidungserhebliche Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie beziehungsweise § 34 BNatSchG dar.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es unzulässig (Beeinträchtigungsverbot, siehe Abbildung 3.1-1). In § 34 Abs. 3 BNatSchG werden Ausnahmen für eine Zulassung trotz erheblicher Beeinträchtigungen benannt.

"Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- ▶ *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- ▶ *zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind."* (§ 34 Abs. 3 BNatSchG)

Sofern das betroffene Natura 2000-Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder Arten beinhaltet, wie im vorliegenden Fall den Lebensraumtyp 91E0* "Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)", werden an eine Abweichung noch strengere Maßstäbe angelegt:

"Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat." (§ 34 Abs. 4 BNatSchG)

Bei einer Abweichung vom Beeinträchtigungsverbot muss sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 durchgeführt werden (siehe Abbildung 3.1-2).

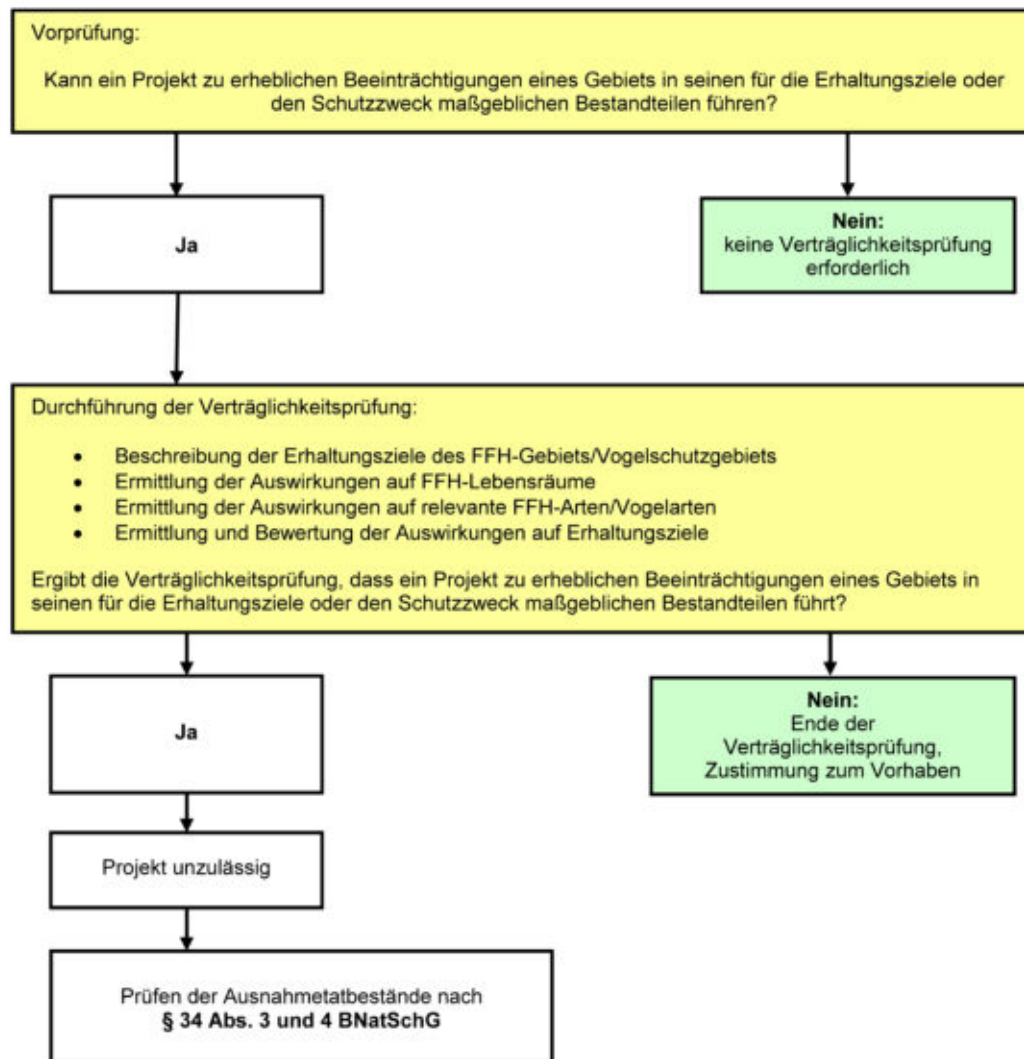


Abbildung 3.1-1. Entscheidungsschema der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG.

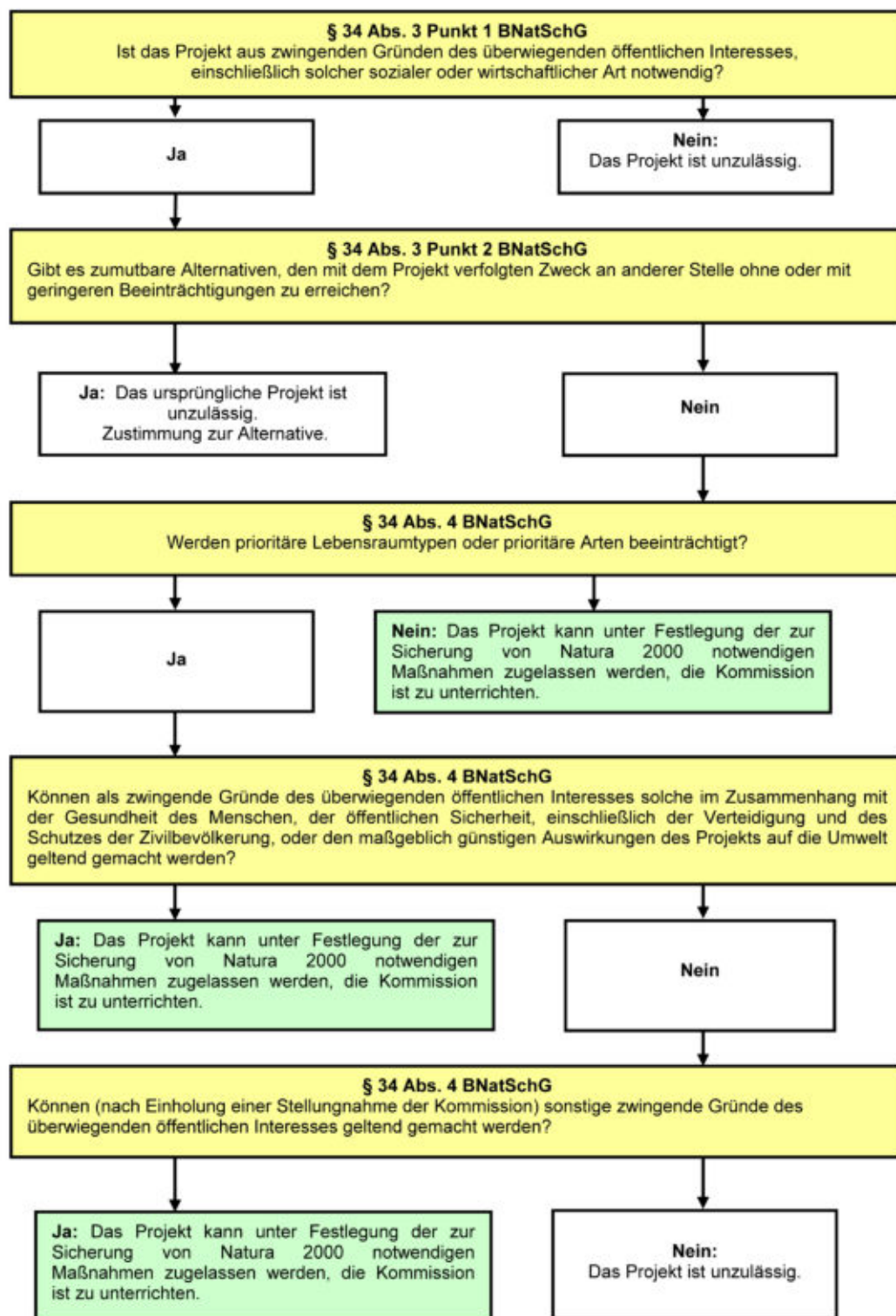


Abbildung 3.1-2. Entscheidungsschema zur Prüfung der Abweichungsvoraussetzungen gemäß § 34 BNatSchG.

Bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens wird den Hinweisen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Artikels 6 FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019) und den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamts für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) gefolgt.

3.2 Datengrundlage

Für die betroffenen Natura 2000-Gebiete liegt derzeit ein Entwurf des Managementplans im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie oder § 32 Abs. 5 BNatSchG vor (Stand 16.08.2018); er enthält Daten zum Vorkommen und zur räumlichen Verteilung maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Gebiete.

Auf Basis des Scopingtermins wurden zwischen 2014 und 2017 folgende Bestandserfassungen im Kartierbereich durchgeführt:

- ▶ Biototypen, geschützte Biotope und Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- ▶ Wasserpflanzen,
- ▶ Fledermäuse,
- ▶ Haselmaus,
- ▶ Wildkatze,
- ▶ Brutvögel sowie Rastvögel und Wintergäste,
- ▶ Reptilien,
- ▶ Amphibien,
- ▶ Fische und Großmuscheln sowie
- ▶ totholzbewohnende Käferarten: Heldbock, Eremit, Hirschkäfer, Großer Goldkäfer und Scharlachkäfer.

Eine ausführliche Darstellung der Methodik und der Ergebnisse der Bestandserfassungen sowie der Auswertungen anderweitiger Datenquellen zur Fauna und Vegetation des Untersuchungsgebiets enthält das Gutachten "Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen" (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2019a) zum geplanten Vorhaben.

Als weitere Grundlagen wurden folgende Daten herangezogen:

- ▶ Standarddatenbögen der Naturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten (siehe Anhang),
- ▶ Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (MLR 2010).

4 Geplantes Vorhaben

4.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

- **Erweiterungsfläche**

Zur Aufrechterhaltung der Rohstoffversorgung des Kieswerks der Hermann Peter KG plant die Vorhabenträgerin eine Seeerweiterung zur Rohstoffgewinnung nach Südosten (Abbildung 4.1-1). Die beantragte Wasserfläche grenzt an die bereits genehmigte Abbaugrenze. Sie ist im gültigen Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (RVSO 2017) als Teil eines "Vorranggebiets für den Abbau der oberflächennahen Rohstoffe Sand und Kies" ausgewiesen.

Die beantragte Wasserfläche bis Mittelwasser ist 11,90 ha groß; weitere ca. 1,68 ha entfallen auf die Böschungsflächen (Mittelwasser bis Böschungsoberkante). Die Vorhabenfläche grenzt im Südwesten an das Werksgelände und im Norden an das Flurstück Nr. 4303/27 der dortigen Bootswerft Krieg sowie an eine vom Rheinseitenkanal abzweigende Schlute an. Zu dem auf der Südostseite verlaufenden Rheinseitenkanal wird ein Abstand von 50 m zwischen Böschungsoberkante und vermessenem mittlerem Wasserspiegel im Rheinseitenkanal eingehalten.

Zur Verringerung von Eingriffen im Bereich einer vom Rheinseitenkanal abzweigenden Schlute, die im Nordostteil der Erweiterungsfläche ausläuft, wurde die beantragte Abbaugrenze zurückgenommen. Hierdurch erfolgen in der Schlute nur kleinflächige Eingriffe in Teilbereichen mit vergleichsweise geringer Bedeutung für den Naturschutz (Abbildung 4.3-1). Durch die Anpassung der Abbaugrenze ergibt sich an der Südostgrenze eine Bucht, die als Flachwasserzone angelegt wird. Die Anlage einer weiteren Flachwasserzone ist am Südwestrand der Erweiterungsfläche geplant; in diesem Bereich liegen die zwei Grundwassermessstellen B1 (flach) und B2 (tief).

Die Erweiterungsfläche schließt an den südlichen Teil des Baggersees an, dessen Tiefe zwischen 25 m und 60 m beträgt. Dort lagern ca. 800.000 m³ Feinsedimente. Bei einem Anschnitt könnten diese teilweise in den Bereich der Erweiterungsfläche gelangen und dort die Baggerung bis auf Endtiefe verhindern. Das Belassen einer trennenden Rippe zwischen bestehendem See und Erweiterung würde einer optimalen Kiesbaggerung in der Erweiterungsfläche entgegenstehen.

Es ist deshalb vorgesehen, die Feinsedimente mittels Saugbaggerverfahren in den bis an die Abbaugrenzen ausgekiesten Nordbereich des Sees einzulagern, wodurch die Baggerung der überdeckten Kiese im bestehenden See und die optimale Kiesentnahme in der Erweiterungsfläche jeweils bis zur möglichen Baggertiefe ermöglicht wird. Dies entspricht den Vorgaben des Regionalplans, wonach "vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort

zu vertiefen, genutzt werden" sollen und "bei allen Abbaumaßnahmen [...] eine flächen- und umweltschonende Rohstoffgewinnung erfolgen" soll. Es wird angenommen, dass in diesem Bereich abbauwürdiges Material bis zu einer Tiefe von ca. 65 m ($\hat{=}$ der 2002 genehmigten Tiefe von 59,25 m+NHN) ansteht.

Insgesamt steht somit ein Abbauvolumen von ca. 10 Mio. m³ an, das bei einer mittleren jährlichen Entnahme von 450.000 m³ in etwa 23 Jahren abgebaut werden kann.

Innerhalb der Erweiterungsfläche verläuft ein Abschnitt der Yachtstraße, der im Zuge des Vorhabens an den nordöstlichen Rand der Erweiterungsfläche verlegt werden muss.

● **Abbauplanung**

Für die Umlagerung der Feinsedimente wird ein Zeitraum von etwa 3 bis 4 Jahren benötigt. Voraussetzung für die Umlagerung ist, dass die Einlagerungsfläche im Nordbereich fertiggestellt beziehungsweise ausgekieset ist, so dass es dort nicht zu neuen Überdeckungen kommt.

Derzeit lagert im Nordbereich noch etwa 2 Mio. m³ abbauwürdiges Material, welches in etwa 4 bis 5 Jahren abgebaut sein wird.

Sobald die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Kiesabbau in der Erweiterungsfläche vorliegen, wird dort mit den vorbereitenden Arbeiten (Baumfällungen, Oberboden- und Abraumabtrag) begonnen, wobei ein sukzessives Vorgehen von Südwesten nach Nordosten geplant ist. Im Anschluss erfolgt mit beginnendem Kiesabbau das Anlegen der Flachwasserzone auf der Südwestseite und nach etwa 2 bis 3 Jahren die Verlegung der Yachtstraße.

In der Erweiterungsfläche selbst können ohne die Umlagerung der Feinsedimente im bestehenden See etwa 4 bis 5 Mio. m³ Kiese gewonnen werden, was einer Abbauzeit von etwa 10 Jahren entspricht (Abbauphase 1). Der Kiesabbau in der Erweiterungsfläche erfolgt in Abbauphase 1 bis etwa auf Tiefe der anstehenden Feinsedimente im bestehenden See, so dass diese nicht in das Abbaugebiet der Erweiterungsfläche gelangen können. Gegen Ende der Abbauphase 1 wird rechtzeitig mit der Umlagerung der Feinsedimente in den nördlichen Teil des Sees begonnen und die Abbauphase 2 eingeleitet. Die Umlagerung der Feinsedimente erfolgt sukzessive von Nordosten nach Südwesten sowohl im Entnahme- wie auch im Einlagerungsbereich.

● **Verlegung der Yachtstraße**

Die Yachtstraße verläuft derzeit ab der Querung des Rheinseitenkanals durch die geplante Erweiterungsfläche. Sie dient neben der Holzabfuhr vor allem als Zufahrtsstraße zur Bootswerft Krieg, zur Yachtschule Rheinau, zur Bootsanlegestelle und zum Vereinsheim der DJK Sasbach-Freistett. Im Zuge der Abbauerweiterung muss eine Verlegung der Straße erfolgen.



Abbildung 4.1-1. Geplante Seefläche bei Mittelwasser, geplante Flachwasserzonen und flache Böschungsabschnitte in der Erweiterungsfläche und zukünftiger Verlauf der Yachtstraße.

Im Planzustand knickt die Yachtstraße nach der Querung des Rheinseitenkanals nach Nordosten ab und verläuft parallel zur geplanten Erweiterungsfläche, bis sie nahe des Baggerseeufers wieder an die derzeitige Yachtstraße angebunden wird. Der neu zu bauende Abschnitt hat eine Länge von ca. 600 m und wird im Bereich der geraden Streckenabschnitte eine befestigte Fahrbahnbreite von 4 m aufweisen. Im Kurvenbereich wird die befestigte Fahrbahnbreite 4,50 m betragen.

4.2 Wirkungspotenzial des Vorhabens

Bezüglich des zu betrachtenden Vorhabens sind bau- / betriebsbedingte sowie anlagebedingte Wirkungen zu unterscheiden. Diese lassen sich nach ihrer Wirkungsdauer unterscheiden:

- ▶ Bau- / betriebsbedingte Wirkungen treten während des Kiesabbaus und der Herstellung der geplanten Flachwasserzonen auf. Ihre Wirkung auf die Schutzgüter ist in der Regel vorübergehend.
- ▶ Anlagebedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein der vergrößerten Wasserfläche sowie der zukünftigen Ufer- und Böschungsbereiche des Baggersees und beeinflussen die Schutzgüter dauerhaft.

4.2.1 Bau- / betriebsbedingte Wirkungen

Als Bau- / betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen,
- ▶ Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus,
- ▶ Überdeckung der Gewässersohle durch die Umlagerung von Feinsedimenten,
- ▶ mögliche Veränderung der Wassertrübung durch die Umlagerung von Feinsedimenten,
- ▶ Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers,
- ▶ Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche (für die UVS und die Eingriffsregelung nicht relevant, da bereits Gegenstand einer früheren Genehmigung; die Aspekte von Natura 2000 und des speziellen Artenschutzes sind dennoch zu beachten)

Die folgenden Wirkungen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, da sie keine Veränderung zum Status quo darstellen; es handelt sich um bestehende Vorbelastungen:

- ▶ Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch Maschinen und Fahrzeuge,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen,
- ▶ Störeinflüsse durch Licht,
- ▶ Wassertrübung durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel,
- ▶ Veränderung der Wassertrübung durch die Rückleitung des Prozesswassers aus der Kiesaufbereitung.

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche,
- ▶ Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen),
- ▶ Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.

Im hydrogeologischen Fachgutachten (FUNK 2018) wird der Nachweis geführt, dass die grundsätzlich denkbaren Veränderungen von Wasserständen im See und im Grundwasser nicht eintreten.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Bei der Verträglichkeitsbewertung des Vorhabens sind geplante Maßnahmen, die zu einer Vermeidung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile führen, zu berücksichtigen.

4.3.1 Anpassung des Vorhabens

Durch die ins beantragte Vorhaben integrierte Anpassung der nordöstlichen Abbaugrenze werden nachteilige Auswirkungen gemindert. Die umfassende Minderung führt zur Erhaltung naturschutzfachlich wertvoller Verlandungsbereiche in der vom Rheinseitenkanal abzweigenden Schlute. Diese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen besonders bedeutsamen Bereiche werden nicht in Anspruch genommen. Durch die Anpassung wurde die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vermieden (vgl. Abbildung 4.3-1).

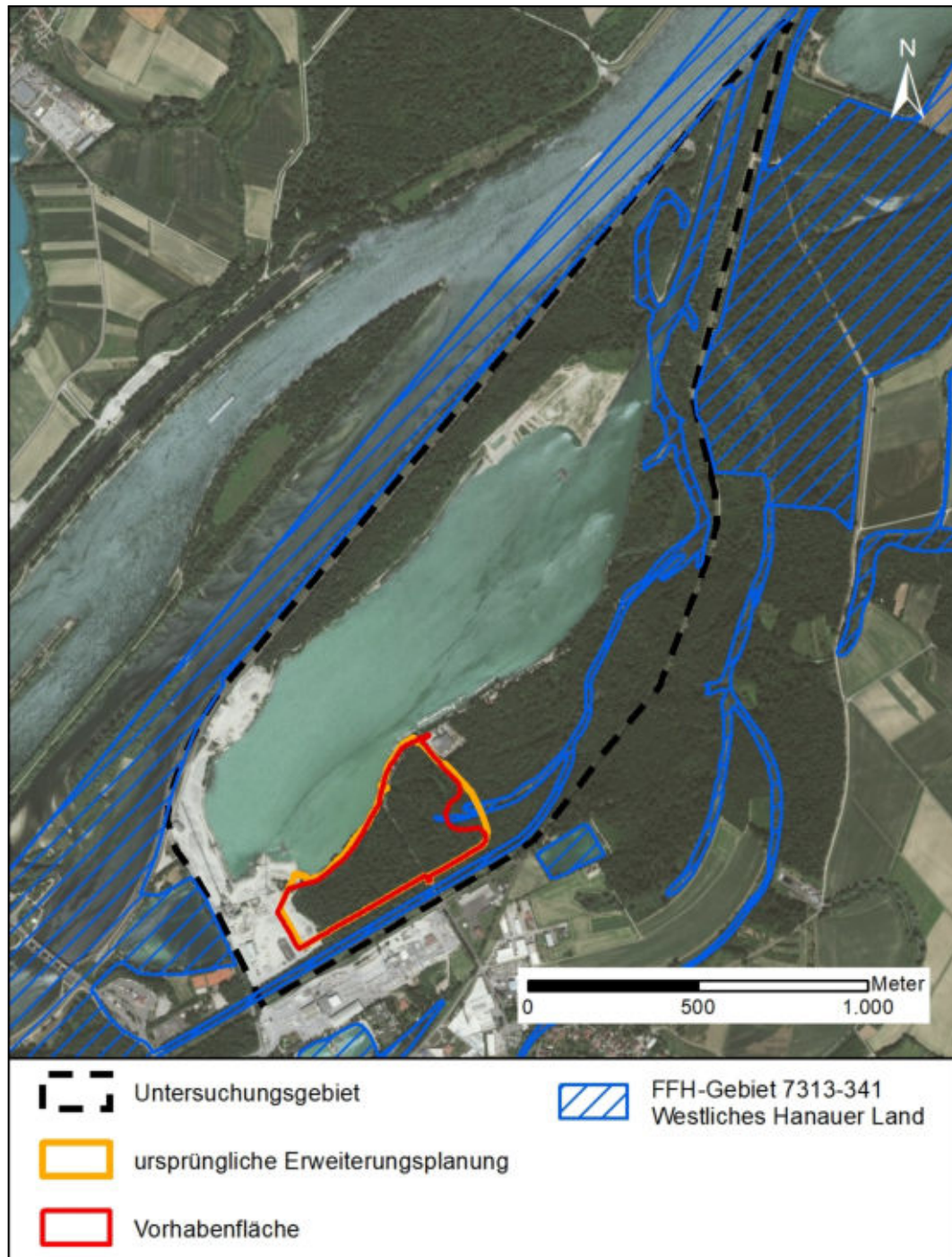


Abbildung 4.3-1. Anpassung der Vorhabenplanung.

4.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um trotz der Anpassung zu erwartende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2019b) sowie in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2019c) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ▶ Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation und des Bodenabtrags (V1),
- ▶ Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung (V2),
- ▶ Abzäunung der zu beräumenden Flächen mit Amphibienzäunen (V3),
- ▶ Umsiedlungen von Eidechsen (V4),
- ▶ Eingriff in Gewässer außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien (V5),
- ▶ Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche (V6),
- ▶ Ausbringen künstlicher Nisthilfen (Vögel, Fledermäuse; V7) und
- ▶ Tiefenlockerung baubedingt verdichteter Böden (V8).

Von diesen Maßnahmen ist für die im Vogelschutzgebiet besonders zu schützenden und von Vorhabenwirkungen betroffenen Spechtarten die Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation und des Bodenabtrags (Maßnahme V1) und das Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche (Maßnahme V6) relevant.

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V6 werden bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Sie sind nachfolgend in Maßnahmenblättern dargestellt.

Maßnahme-Nr.: V1	
Bezeichnung: Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entferns der Vegetation und des Bodenabtrags	
1 Art der Maßnahme	Natura 2000 (§ 34 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ CEF-Maßnahme Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ Kompensation
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung von Beeinträchtigungen von mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützter Vogelarten (§ 34 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Das Entfernen der Vegetation in der Vorhabenfläche erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Auch das Abschieben des Bodens erfolgt innerhalb dieses Zeitraums.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.
5 Lage der Maßnahme	Umsetzung im jeweiligen Abbauabschnitt innerhalb der Vorhabenfläche.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Nicht erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Nicht erforderlich.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -	

Maßnahme-Nr.: V6	
Bezeichnung: Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche	
1 Art der Maßnahme	Natura 2000 (§ 34 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ CEF-Maßnahme Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): ☒ Vermeidung ☐ Kompensation
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Wirksamkeit in Verbindung mit den Maßnahmen K1, K2 und K3. Vermeidung von Beeinträchtigungen der mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützten Arten Mittelspecht und Schwarzspecht (§ 34 BNatSchG). Ein Revier des Mittelspechts und ein Aktionsraum des Schwarzspechts werden vorhabenbedingt durch unmittelbaren Flächenentzug beeinträchtigt. Der Entzug von Flächen mit Lebensraumeignung durch potenzielle Nahrungs- und Höhlenbäume ist mit 5,27 ha beim Schwarzspecht und ca. 0,27 ha beim Mittelspecht größer als die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten Irrelevanzschwellen. Deshalb wäre ohne die Ergreifung von Maßnahmen von einer Unverträglichkeit des Vorhabens auszugehen. Außerdem werden zwei während des Untersuchungszeitraums von der Wasserfledermaus genutzte Quartierbäume beseitigt. Durch die Baggerseeerweiterung werden 41 Habitatbäume mit insgesamt 51 potenziellen Quartiermöglichkeiten in Anspruch genommen.
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Durch die Maßnahme soll im räumlichen Zusammenhang die Funktion von Nahrungshabitaten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Spechte und Fledermäuse erhalten werden, bis in den schonwaldartig gepflegten Waldbeständen (vgl. Maßnahmen K1, K2 und K3) durch natürliche Prozesse ausreichend Alt- und Totholz entstanden ist. Die Stammabschnitte können unmittelbar nach der Exposition von Spechten und Fledermäusen zur Nahrungssuche beziehungsweise als Quartier- oder Nistmöglichkeit genutzt werden. Im Rahmen der Kontrolle von Quartiermöglichkeiten im Vorfeld der Baumfällungen (Maßnahme V2) werden innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche Biotophölzer ausgewählt und markiert. Bei Biotophölzern handelt es sich um Stamm- oder Astabschnitte mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte sowie Quartierpotenzial für Fledermäuse, die aus den gefälltten Habitatbäumen herausgesägt und an Bäumen in den schonwaldartig zu pflegenden Waldbeständen (Maßnahme K1, K2 und K3) exponiert werden können, ohne dadurch ihre Eignung als Nahrungshabitat beziehungsweise Quartier oder Nistplatz zu verlieren.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Während der Fällungen werden die im Vorfeld ausgewählten Biotophölzer gesichert, in die schonwaldartig zu pflegenden Waldbestände verbracht und dort an Bäumen befestigt.
5 Lage der Maßnahme	Die Bäume mit zu sichernden Stammabschnitten sind in Karte 6-1 zu den Bestandsaufnahmen dargestellt; die Zielflächen entsprechen den Maßnahmenflächen K1, K2 und K3 in Karte 6-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Nicht erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.

Maßnahme-Nr.: V6	
Bezeichnung: Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche	
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	V2, K1, K2, K3

5 Ermittlung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und Festlegung des Untersuchungsgebiets

5.1 Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete

Die Vorhabenfläche liegt vollständig innerhalb des Natura 2000-Gebiets

- ▶ Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".

Kleinflächig besteht eine Überschneidung mit dem

- ▶ FFH-Gebiet Nr.7313-341 "Westliches Hanauer Land".

Im Scoping zum Vorhaben wurden die beiden Natura 2000-Gebiete als für die Verträglichkeitsstudie beziehungsweise Verträglichkeitsprüfung relevante Gebiete eingestuft. Auswirkungen auf andere Natura 2000-Gebiete sind aufgrund des vorhaben-spezifischen Wirkungspotenzials auszuschließen.

Die Abbildung 5.1-1 zeigt die beiden prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und den Standort des geplanten Vorhabens.

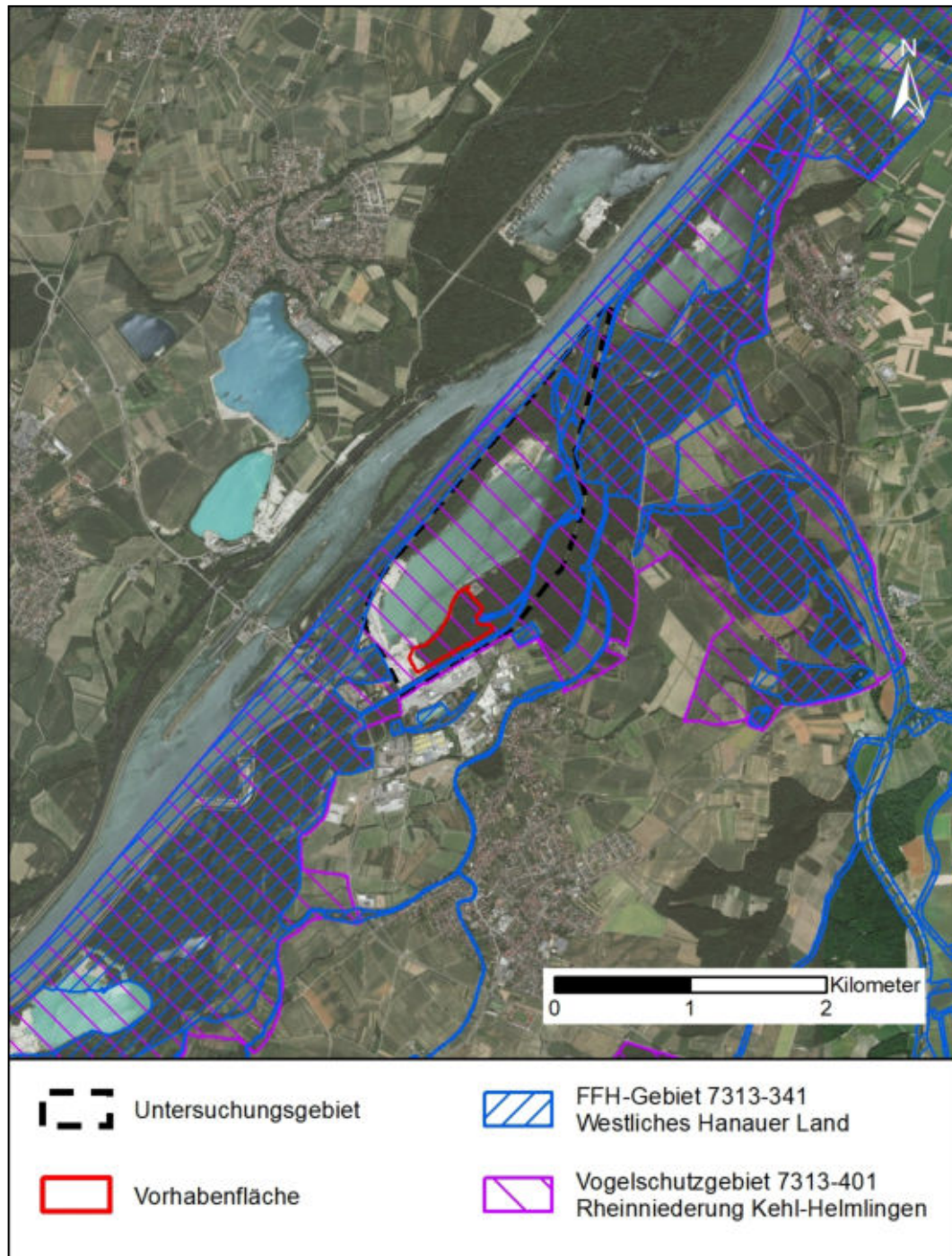


Abbildung 5.1-1. Lage des Untersuchungsgebiets und der Vorhabenfläche innerhalb der Natura 2000-Gebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

5.2 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsraum

- **Untersuchungsgebiet**

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets wurde im Scoping festgelegt; im Untersuchungsgebiet wurden floristische und faunistische Kartierungen durchgeführt. Das ca. 207 ha große Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des prüfungsrelevanten Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" und umfasst Teile des prüfungsrelevanten FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land". Es deckt somit eine Teilfläche des Beurteilungsraums (siehe nächster Abschnitt) ab. Es ist in Abbildung 3-1 des Berichts "Faunistische und vegetationskundliche Erfassungen" (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2019a) dargestellt.

- **Beurteilungsraum**

Der Beurteilungsraum umfasst nach LFU (2004) den Raum, der zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete heranzuziehen ist (Bezugsraum für die Beurteilung des Ausmaßes von Beeinträchtigungen). Er wird von den als prüfungsrelevant eingestuften Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" und FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land") gebildet.

6 Beschreibung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete

Als maßgebliche Bestandteile der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete sind alle für die Verwirklichung der Erhaltungsziele relevanten Gebietsbestandteile anzusehen.

Bezüglich des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" handelt es sich hierbei um die Lebensstätten der Vogelarten des Anhangs I und Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (siehe Kapitel 6.1.2).

Bezüglich des FFH-Gebiets 7313-341 "Westliches Hanauer Land" sind dies die Flächen mit Lebensraumtypen des Anhangs I und mit Lebensstätten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die in den Kapiteln 6.2.2 und 6.2.3 dargestellt werden.

6.1 Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen"

6.1.1 Gebietsübersicht

Die wesentlichen Grunddaten des Vogelschutzgebiets sind in Form eines Gebietssteckbriefs in Tabelle 6.1-1 zusammengefasst.

Tabelle 6.1-1. Grunddaten zum Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".

Natura 2000-Gebietstyp	SPA-Gebiet
Politische Gliederung	Regierungsbezirk Freiburg - Gemeinde Kehl - Gemeinde Rheinau
Flächengröße des Gebiets	2.133,8 ha
Naturraum	Offenburger Rheinebene
TK 25	7312 / 7313 Rheinau 7213 Lichtenau-Scherzheim
Höhenlage	124 - 137 m ü. NN
Landschaftscharakter	Gestauter Rhein mit Staustufe Gamsheim, ehemalige Aue, Altrheine, Quelltöpfe, Gießen, Quellteiche, naturnaher Bach, große Baggerseen, Fischteiche, Erlenbrüche, Eichen-Ulmen- und Eichen-Hainbuchen-Wälder, großflächige Pappelforste, Wiesen.
Naturschutzfachliche Bedeutung	Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Bedeutendstes Brutgebiet für die Schwarzkopfmöwe. Die letzten Vorkommen des Flussuferläufers in Baden-Württemberg, Teil des wichtigen Eisvogelvorkommens am Oberrhein.

6.1.2 Lebensstätten von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie

6.1.2.1 Gemeldete Arten

Die für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" gemeldeten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind in Tabelle 6.1-2 mit Angaben zu Status, Größe der Populationen (gemäß Standarddatenbogen) und Erhaltungszustand der Lebensstätten (gemäß Entwurf des Managementplans) im Vogelschutzgebiet aufgeführt.

Tabelle 6.1-2. Für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" im Standarddatenbogen gemeldete Vogelarten mit Angaben zur Größe der Population (gemäß Standarddatenbogen) und dem Erhaltungszustand der Lebensstätten (gemäß Entwurf des Managementplans) (Erläuterungen siehe Tabellenende).

EU-Code	Artname	Größe der Population			Erhaltungszustand
		brütend	überwinternd	Auf dem Durchzug	
Brutvögel					
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	p = 1			kein Artnachweis
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	p = 13	i P		B
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	p = 1	i P		C
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	p = 1			C
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	p = 11-20			B
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	p = 6-25			B
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	p = 1-2			B
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	p = 11-20			B
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	p = 1-10			B
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	p = 2-4			C
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	p = 6-25			B
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	p = 11-20			B
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	p = 11-50			B
A176	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)			p P	kein Artnachweis
A193	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)			p P	kein Artnachweis

Fortsetzung Tabelle 6.1-2.

EU-Code	Artname	Größe der Population			Erhaltungszustand
		brütend	überwinternd	Auf dem Durchzug	
Wintergäste					
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	p = 13	i P		B
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	p = 1	i = 37-50		C
A050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		i = 200-300		B
A703	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)		i = 300-775		B
A041	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)		i = 12		C
A039	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)		i = 220-1200		C
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)		i = 1800-3150		C
A021	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)		i = 1		B
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)		i = 202		B
A068	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)		i = 28		B
A683	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		i = 200-430		B
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			i = 1000	C
Legende: Größe der Population: p = Anzahl Brutpaare i = Anzahl Individuen i P = Einzeltiere vorhanden p P = Paare vorhanden Erhaltungszustand: k. A. = keine Angabe B = guter Erhaltungszustand C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand Kursiv geschriebene Arten: werden im Managementplan abweichend zum Standarddatenbogen als "Art konnte nicht vorgefunden werden, von ihrer andauernden Präsenz ist nicht auszugehen" dargestellt.					

Für das Vogelschutzgebiet sind 25 Vogelarten im Standarddatenbogen aufgeführt. Davon sind sieben Arten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt. 15 Vogelarten sind als Brutvogel des Vogelschutzgebiets gemeldet, wovon zwei Arten auch als Wintergäste eingestuft sind. Neun weitere Arten werden im Standarddatenbogen ausschließlich als Wintergäste, eine weitere Art (Kiebitz) als Durchzügler geführt.

6.1.2.2 Vorkommen gemeldeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet, Prüfungsrelevanz

- **Im Scopingtermin vereinbarter Untersuchungsumfang und Ergebnisse**

Wie im Scoping zum Vorhaben vereinbart, erfolgte im Jahr 2014 eine Brutvogelerfassung im Kartierbereich. Im Verlauf der Bestandserfassungen wurden mit Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Mittelspecht (*Picoides medius*) zwei der 25 für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. Baumfalke (*Falco subbuteo*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*) kamen als Nahrungsgäste vor. Vom Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) wurde ein über das Untersuchungsgebiet fliegendes Exemplar erfasst.

Bei der Rastvogelkartierung im Winter 2014 / 2015 wurden von den im Standarddatenbogen als Wintergäste genannten Arten der Eisvogel (*Alcedo atthis*), der Kormoran, die Reiherente (*Aythya fuligula*), die Schnatterente (*Anas strepera*) und der Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) nachgewiesen.

- **Prüfungsrelevante Arten**

Als prüfungsrelevant sind alle für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" gemeldeten Vogelarten anzusehen, die im Untersuchungsgebiet als Brutvogel oder Nahrungsgast beziehungsweise als Rastvogel / Wintergast nachgewiesen wurden oder deren Lebensstätte laut Entwurf des Managementplans die Vorhabenfläche umfasst oder in sie hineinreicht. Denn auch bei Durchführung der Standardmethoden kann bei Arten mit großen Revieren durch einen Nichtnachweis eine Raumnutzung durch die Art nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die folgenden zwölf Vogelarten sind prüfungsrelevant:

- ▶ Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- ▶ Schnatterente (*Anas strepera*),
- ▶ Reiherente (*Aythya fuligula*),
- ▶ Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- ▶ Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- ▶ Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- ▶ Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
- ▶ Mittelspecht (*Picoides medius*),
- ▶ Grauspecht (*Picus canus*),
- ▶ Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*),
- ▶ Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) und
- ▶ Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Weiterhin wurde im Rahmen der Vogelkartierung ein über das Untersuchungsgebiet fliegendes Exemplar des Flusssuferläufers (*Actitis hypoleucos*) nachgewiesen. Da das Untersuchungsgebiet weder zum Brüten noch zur Nahrungssuche genutzt wurde und die Vorhabenfläche keine geeigneten Strukturen aufweist, können relevante Funktionen für die Art ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der anderen für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" gemeldeten Vogelarten und der zugehörigen Erhaltungsziele sind auszuschließen, da sie im Rahmen der Vogelkartierung nicht nachgewiesen wurden und der Managementplan im Bereich des Vorhabens keine Lebensstätten ausweist.

6.1.2.3 Erhaltungsziele

Für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" liegt derzeit eine Entwurfsfassung des Managementplans vor (Stand 16.08.2018). In den nachfolgenden Tabellen werden die Erhaltungsziele für die gemeldeten Vogelarten wiedergegeben, die entweder im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder für die im Managementplan Lebensstätten abgegrenzt wurden. Für die Reiherente und den Kiebitz werden aufgrund der Relevanz bedingt durch den ungünstigen Erhaltungszustand auch die Entwicklungsziele genannt.

Die Flussseseschwalbe wurde bei den Erfassungen zum Managementplan nicht nachgewiesen; von ihrer andauernden Präsenz wird im Entwurf des Managementplans nicht ausgegangen. Daher werden im Managementplan-Entwurf ausschließlich Entwicklungsziele formuliert.

Tabelle 6.1-3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele für als **Brutvögel** gemeldete und im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" gemäß Entwurf des Managementplans.

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Entwurf des Managementplans
Als Brutvögel gemeldete Arten	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung der naturnahen Gewässer, ▶ Erhaltung von Steilwänden und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat in Gewässernähe, ▶ Erhaltung von für die Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume in Gewässernähe, ▶ Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen, ▶ Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet, ▶ Erhaltung einer Gewässerdynamik, die die Neubildung von zur Nestanlage geeigneten Uferabbrüchen ermöglicht,

Fortsetzung Tabelle 6.1-3.

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Entwurf des Managementplans
Als Brutvögel gemeldete Arten	
	▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbau-stätten mit Gewässern und Steilufern, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischauflaufen und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.9.).
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung von ausgedehnten Wäldern, ▶ Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, ▶ Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen, ▶ Erhaltung von Totholz und ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften, ▶ Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, ▶ Erhaltung von Überhängen, insbesondere an Waldrändern, ▶ Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern, ▶ Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, ▶ Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete, ▶ Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester, insbesondere an Waldrändern, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.9.).
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften, ▶ Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern, ▶ Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft, ▶ Erhaltung von Grünland, ▶ Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, ▶ Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe, ▶ Erhaltung der Bäume mit Horsten, ▶ Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. - 15.8.).

Fortsetzung Tabelle 6.1-3

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Entwurf des Managementplans
Als Brutvögel gemeldete Arten	
Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen, ▶ Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern, ▶ Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Obstbaumwiesen, ▶ Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln, ▶ Erhaltung von stehendem Totholz und ▶ Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme, ▶ Erhaltung von Auenwäldern, ▶ Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Obstbaumwiesen, ▶ Erhaltung der Magerrasen, ▶ Erhaltung von mageren Mähwiesen, ▶ Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern, ▶ Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, ▶ Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz, ▶ Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen und ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung der zumindest stellenweise deckungsreichen Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Teiche, flache Seen, Altarme, Feuchtwiesengräben, ▶ Erhaltung der langsam fließenden Flüsse und Bäche, ▶ Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichten wie Schilf-, Rohrkolben-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbestände, ▶ Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet, ▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 1.9.).

Fortsetzung Tabelle 6.1-3.

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Entwurf des Managementplans
Als Brutvögel gemeldete Arten	
Die Flusseeschwalbe "konnte nicht vorgefunden werden, von ihrer andauernden Präsenz ist nicht auszugehen"	
Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Entwicklungsziele: ▶ Renaturierung des Oberrheins zur Entwicklung und Erhaltung natürlicher Kiesinseln, ▶ Entwicklung von Nistplätzen in Form von Nisthilfen (Flöße), ▶ Verbesserung der Nahrungshabitate und Erweiterung der Lebensstätte durch Schaffung von Flachwasser in tiefen Kiesbaggerseen, ▶ Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete und ▶ Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision mit technischen Einrichtungen.

Tabelle 6.1-4. Erhaltungs- und Entwicklungsziele für als **Nahrungsgäste** beziehungsweise **Rastvögel / Wintergäste** gemeldete und im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" gemäß Entwurf des Managementplans.

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Entwurf des Managementplans
Als Nahrungsgäste bzw. Rastvögel / Wintergäste gemeldete Arten	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Entwicklungsziele für rastende, mausernde und überwinternde Vögel: ▶ Erhaltung der kleinfischreichen Gewässer, ▶ Erhaltung der Gießen und anderer im Winter eisfreier Nahrungsgewässer, ▶ Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen, ▶ Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet, ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Nahrungsgebiete.
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften, ▶ Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer, ▶ Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, ▶ Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden, ▶ Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen, ▶ Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet, ▶ Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen, ▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinfischarten und Jungfischauflaufen sowie Amphibien für Säuger, Wasserpflanzen und Pflanzensamereien für Gründelenten, Insekten, Mollusken, kleinen Krebstieren und Würmern für Tauchenten und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Erhaltungsziele: ▶ Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften, ▶ Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer,

Fortsetzung Tabelle 6.1-4.

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Entwurf des Managementplans
Als Nahrungsgäste bzw. Rastvögel / Wintergäste gemeldete Arten	
	‣ Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, ‣ Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden, ‣ Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen, ‣ Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet, ‣ Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen, ‣ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten, ‣ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinfischarten und Jungfischauftreten sowie Amphibien für Säuger, Wasserpflanzen und Pflanzensamereien für Gründelenten, Insekten, Mollusken, kleinen Krebstieren und Würmern für Tauchenten und ‣ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete. Entwicklungsziele: ‣ Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete und ‣ Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision mit technischen Einrichtungen.
Kormoran <i>(Phalacrocorax carbo)</i>	Erhaltungsziele: ‣ Erhaltung der fischreichen Gewässer, ‣ Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet und ‣ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.
Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i>	Erhaltungsziele: ‣ Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften, ‣ Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern sowie der Überschwemmungsflächen, ‣ Erhaltung von vegetationsfreien oder spärlich bewachsenen Flachuferbereichen wie Schlamm-, Sand- und Kiesbänke, ‣ Erhaltung von Flutmulden, zeitweise überschwemmten Senken und nassen Ackerbereichen, ‣ Erhaltung von ausgedehntem Feuchtgrünland mit hohem Grundwasserstand sowie Wässerwiesen,

Fortsetzung Tabelle 6.1-4.

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Entwurf des Managementplans
Als Nahrungsgäste bzw. Rastvögel / Wintergäste gemeldete Arten	
	▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit einem Mosaik aus offenen und bewachsenen Ufer und Flachwasserbereichen, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Spinnen, kleinen Krebsen, Schnecken, Würmern sowie Sämereien und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete. Entwicklungsziele: ▶ Verbesserung des Erhaltungszustands und Erweiterung der Lebensstätte durch die Entwicklung und Neuschaffung von Nahrungshabitaten: Wiederherstellung periodisch überschwemmter Auenwiesen (Rückdeichung) und Erhöhung des Anteils magerer Futterwiesen, Regeneration einer naturnahen Renchmündung, Schaffung von Flachwasser in tiefen Kiesbaggerseen, Zurückdrängung von Gehölzsukzession bzw. -pflanzung, Anlage von Ackerbrachen und Schaffung von Acker- und Wiesenümpeln und ▶ Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete

6.2 FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"

6.2.1 Gebietsübersicht

Die wesentlichen Grunddaten des FFH-Gebiets 7313-341 "Westliches Hanauer Land" sind in Form eines Gebietssteckbriefs in Tabelle 6.2-1 zusammengefasst.

Tabelle 6.2-1. Grunddaten zum FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land".

Natura 2000-Gebietstyp	FFH-Gebiet
Politische Gliederung	Regierungsbezirk Freiburg - Gemeinde Rheinau - Gemeinde Kehl - Gemeinde Willstätt - Gemeinde Lichtenau
Flächengröße	1.652,1 ha
Naturraum	Offenburger Rheinebene
TK 25	7212 Rheinau 7213 Lichtenau-Scherzheim

Fortsetzung Tabelle 6.2-1.

	7412 Kehl 7413 Appenweier
Landschaftscharakter	Rhein mit für die Rheinaue charakteristischen Gewässern, Uferzonen und Wäldern, hohe Dichte kleiner- und mittelgroßer Wasserläufe und Baggerseen, Wiesengebiete und Wälder der Flussniederungen.
Naturschutzfachliche Bedeutung	Zahlreiche seltene Lebensräume der Fließ- und Stillgewässer, ökologisch wertvolle Grünlandlebensräume mit mageren Flachland-Mähwiesen, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Weich- und Hartholzauwälder, zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten

6.2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie**6.2.2.1 Gemeldete Lebensraumtypen**

Die gemäß Managementplan (Stand 16.08.2018) für das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" gemeldeten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 6.2-2 mit Angaben zum Flächenanteil des jeweiligen Lebensraumtyps am Gesamtgebiet sowie ihrem Erhaltungszustand dargestellt.

Für das FFH-Gebiet sind insgesamt zehn Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gemeldet, darunter vier Süßwasser-Lebensraumtypen, drei Offenland-Lebensraumtypen sowie drei Wald-Lebensraumtypen.

Es kommen zwei prioritäre Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vor: 6210* "Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)" und 91E0* "Auen-Wälder mit Erle, Esche, Weide". Vom Lebensraumtyp 6210 ist ein Teil der Bestände orchideenreich und damit prioritär.

Tabelle 6.2-2. Für das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" gemeldete Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie mit Angaben zum Flächenanteil am Gesamtgebiet und zum Erhaltungszustand gemäß Managementplan (Entwurfsstand 16.08.2018).

FFH-Code	Biotoptyp (LRT)	Flächenanteil am Gesamtgebiet (ha)	Erhaltungszustand
3140	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen	5,9	B
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	60,3	B

Fortsetzung Tabelle 6.2-2.

3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	68,4	B
3270	Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation	keine Flächenabgrenzung. Fragmentarisches Vorkommen.	
6210/ 6210*	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)	2,3	B
6410	Pfeifengraswiesen	4,6	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	58,0	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	9,0	B
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	36,6	B
91F0	Hartholzauenwälder	13,3	A
Legende FFH-Code * = prioritärer Lebensraumtyp Erhaltungszustand A = hervorragender Erhaltungszustand B = guter Erhaltungszustand (vgl. Anhang)			

6.2.2.2 Vorkommen gemeldeter FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, Prüfungsrelevanz

● Methodik

Das Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurde im Jahr 2014 (in der geplanten Vorhabenfläche nochmals im Jahr 2017 und 2018) innerhalb des Untersuchungsgebiets flächendeckend überprüft. Dies erfolgte unter Anwendung des Handbuchs zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (LUBW 2014). Bezüglich der Erfassungsdetails wird auf den Bericht "Faunistische und vegetationskundliche Erfassungen" (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2019a) verwiesen.

• Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind folgende FFH-Lebensraumtypen repräsentiert (Die Abgrenzungen sind dem Plan 4-2 der Bestandserfassung zu entnehmen):

- ▶ Der Lebensraumtyp "Natürliche nährstoffreiche Seen" (**LRT 3150**) ist durch fünf nicht durchströmte Altarme und einem Weiher vertreten. Die Verlandungsbereiche aus Röhrichten und Großseggen-Rieden zählen zum jeweiligen Bestand des Lebensraumtyps.
- ▶ **LRT 3260** "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation": Dieser LRT ist mit dem Rheinseitenkanal im Ost- und Südostteil des Untersuchungsgebiets vertreten. Oberhalb der Einmündung des Altarms ist der Rheinseitenkanal ein Bach, unterhalb davon wegen der größeren Wassermenge ein naturnaher Flussabschnitt.
- ▶ **LRT 6210** "Kalk-Magerrasen": Teile des Grünlands auf dem Rheinseitenkanal.
- ▶ **LRT 6510** "Magere Flachland-Mähwiesen": Magerwiesen auf dem Rheinhochwasserdamm XV.
- ▶ **LRT *91E0** "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide": Silberweiden-Auwälder entlang des Rheinseitenkanals und des in ihn mündenden Altarms.

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen kommt ein Lebensraumtyp innerhalb der Vorhabenfläche vor:

- ▶ LRT 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen"

Einseitig angebundene, nicht durchströmte Altwasser und einseitig angebundene Altarme sind bei Vorkommen kennzeichnender Pflanzengesellschaften und Arten gemäß LUBW (2014) als Lebensraumtyp 3150 zu erfassen. Die Abgrenzung umfasst jeweils das gesamte Gewässer bis zur Ufer- beziehungsweise Mittelwasserlinie sowie die amphibischen Bereiche mit Schlammlfluren, Röhrichten und Seggenrieden. Im Kartierbereich ist der Lebensraumtyp 3150 im Bereich der an den Rheinseitenkanal angebotenen Altarme ausgebildet. **Die geplante Vorhabenfläche umfasst den westlichen Ausläufer der als Lebensraumtyp 3150 eingestuften Verlandungsvegetation.**

6.2.2.3 Erhaltungsziele

Im Entwurf des Managementplans (Entwurfsstand 16.08.2018) werden die folgenden Erhaltungsziele für den nachgewiesenen, überprüfungsrelevanten FFH-Lebensraumtyp 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen" genannt:

Erhaltungsziele:

- ▶ Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie,

- ▶ Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen, basenreichen Gewässer,
- ▶ Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationszonierung und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Kriebsscheren- und Wasserschlauch-Schweber-Gesellschaften (Hydrocharition), Untergetauchten Laichkrautgesellschaften (Potamogetonion) oder Seerosen-Gesellschaften (Nymphaeion),
- ▶ Erhaltung von ausreichend störungsfreien Gewässerzonen.

Darüber hinaus wird das folgende **Entwicklungsziel** formuliert:

- ▶ Verbesserung des Erhaltungszustands durch die Verbesserung der Besonnung und Reduzierung von Nährstoffeinträgen.

6.2.3 Lebensstätten von Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

6.2.3.1 Gemeldete Arten des Anhangs II

Die für das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 6.2-3 mit Angaben zur Größe der Populationen sowie deren Erhaltungszustand aufgeführt.

Für das FFH-Gebiet sind 26 Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemeldet. Als Art ohne Gebietsnachweis wird darüber hinaus der Biber (*Castor fiber*) behandelt.

Als einzige Pflanzenart für das FFH-Gebiet das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*) gemeldet.

Tabelle 6.2-3. Für das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" gemeldete Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Angaben zur Größe der Lebensstätten und ihrem Erhaltungszustand gemäß Entwurf des Managementplans (Entwurfsstand 16.08.2018).

FFH-Code	Wissenschaftlicher und deutscher Artname	Fläche Lebensstätte (ha)	Erhaltungszustand
Säugetiere			
1321	<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	616,6	C
1337	<i>Castor fiber</i> (Biber)	-	
Amphibien			
1166	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	721,1	B
1193	<i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)	919,4	B

Fortsetzung Tabelle 6.2-3.

Fische			
1095	<i>Petromyzon marinus</i> (Meerneunaugen)	344,5	C
1096	<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunaugen)	46,3	C
1099	<i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunaugen)	344,5	C
1102	<i>Alosa alosa</i> (Maifisch)	289,2	C
1106	<i>Salmo salar</i> (Atlantischer Lachs)	342,8	C
1130	<i>Aspius aspius</i> (Rapfen)	_*	
1134	<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (Europäischer Bitterling)	43,9	B
1145	<i>Misgurnus fossilis</i> (Schlammpeitzger)	9,3	C
1149	<i>Cobitis taenia</i> (Europäischer Steinbeißer)	75,8	B
1163	<i>Cottus gobio</i> (Groppe)	1,9	C
Wirbellose			
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (Grüne Flussjungfer)	7,6	C
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i> (Helm-Azurjungfer)	192,7	B
1059	<i>Maculinea teleius</i> (Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)	0,4	C
1060	<i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter)	118,1	C
1061	<i>Maculinea nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling)	1,0	C
1082	<i>Graphoderus bilineatus</i> (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)	_**	
1083	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	64,2	C
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i> (Scharlachkäfer)	393,4	B
Weichtiere			
1014	<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke)	1,8	B
1016	<i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke)	73,3	B
1032	<i>Unio crassus</i> (Kleine Flussmuschel)	36,1	B
4056	<i>Anisus vorticulus</i> (Zierliche Tellerschnecke)	1,2	B

Fortsetzung Tabelle 6.2-3.

Moose			
1381	<i>Dicranum viride</i> (Grünes Besenmoos)	23,7	B
Legende: Erhaltungszustand B = guter Erhaltungszustand C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand (vgl. Anhang) weiteres - = Art ohne Gebietsnachweis .* = "Aufgrund länderübergreifender Absprachen werden die Rapfenvorkommen im gesamten deutschen Rheineinzugsgebiet nicht für die FFH-Berichtspflicht berücksichtigt (UM / LUBW 2016). Im Rahmen der Fischbestandserfassungen zur Managementplanerstellung im Oktober 2016 wurde der Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) [1130] im Rhein nachgewiesen." .** = "die Art konnte aktuell nicht nachgewiesen werden"			

6.2.3.2 Vorkommen gemeldeter Arten des Anhangs II im Untersuchungsgebiet, Prüfungsrelevanz

Das Vorkommen der folgenden für das FFH-Gebiet gemeldeten Arten kann innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Baggerseeerweiterung aufgrund von erfolgten Untersuchungen (zum Teil auch aufgrund der Lebensraumansprüche) ausgeschlossen werden:

- ▶ **Meerneunaugen** - *Petromyzon marinus*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Adulte leben im Meer und steigen zur Fortpflanzung in Flüsse auf, wo sie rasch überströmte, kiesige Bereiche von Flussläufen zur Eiablage nutzen.
- ▶ **Bachneunaugen** - *Lampetra planeri*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Die Larven besiedeln sandige bis leicht schlammige und häufig mit organischem Material durchsetzte Sohlbereiche von Fließgewässern.
- ▶ **Flussneunaugen** - *Lampetra fluviatilis*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Adulte leben im Meer und steigen zur Fortpflanzung in Flüsse auf, wo sie rasch überströmte, kiesige Bereiche von Flussläufen zur Eiablage nutzen.
- ▶ **Maifisch** - *Alosa alosa*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen; Adulte leben im Meer und steigen zur Fortpflanzung in Flüsse auf, wo sie mäßig überströmte, kiesige Bereiche von Flussläufen zur Eiablage nutzen.
- ▶ **Atlantischer Lachs** - *Salmo salar*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Adulte leben im Meer und ziehen zur Eiablage an kiesreiche Abschnitte von Flüssen.

- ▶ **Europäischer Bitterling** - *Rhodeus sericeus amarus*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Besiedlung stehender und langsam fließender Gewässer mit Pflanzenbewuchs und Vorkommen von heimischen Großmuscheln zur Eiablage, besonders hoher Anspruch an den Sauerstoffgehalt des Wassers.
- ▶ **Schlammpeitzger** - *Misgurnus fossilis*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen; Besiedlung schlammiger Gewässer mit geringer Wassertiefe und starkem Pflanzenbewuchs.
- ▶ **Groppe** - *Cottus gobio*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen; Besiedlung sommerkühler, strömungs- und sauerstoffreicher Fließgewässer mit kiesig-steinigen Sohlsubstraten.
- ▶ **Hirschkäfer** - *Lucanus cervus*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen; die überwiegend sehr dichte, den Boden stark beschattende Strauchschicht lässt die Gehölzbestände ungeeignet erscheinen und größere, besonders besiedlungsgerechte Holzstrukturen fehlen weitgehend.
- ▶ **Scharlachkäfer** - *Cucujus cinnaberinus*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen; Pappeln und andere Weichhölzer sind nicht mit der notwendigen Zersetzungsstruktur vorhanden.
- ▶ **Kleine Flussmuschel** - *Unio crassus*: Bei der im Jahr 2015 erfolgten Detailkartierung des an die Vorhabenfläche angrenzenden Baggerseebereichs wurde die Art nicht nachgewiesen (kein Lebendnachweis und keine Schalenfunde).

Der zum FFH-Gebiet gehörende Teil der Vorhabenfläche ist als Land-Schilfröhricht kein potenzieller Lebensraum der folgenden, gemeldeten Arten:

- ▶ **Rapfen** - *Aspius aspius*: Einstufung als relevante Art nur im Einzugsgebiet der Donau,
- ▶ **Europäischer Steinbeißer** - *Cobitis taenia*: Besiedlung von Fließgewässern und stehenden Gewässern mit lockeren, feinkörnigen Sohlbereichen,
- ▶ **Grüne Flussjungfer** - *Ophiogomphus cecilia*: Besiedlung mittelgroßer bis großer Fließgewässer mit sandig-kiesig-steinigen Sohlbereichen,
- ▶ **Helm-Azurjungfer** - *Coenagrion mercuriale*: Besiedlung überwiegend Grundwasser führender Gräben und Bäche mit Vegetation,
- ▶ **Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling** - *Maculinea teleius*: Besiedlung frischer bis feuchter Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs,
- ▶ **Großer Feuerfalter** - *Lycaena dispar*: Besiedlung von Feucht- und Nasswiesen mit Ampfer-Vorkommen,
- ▶ **Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling** - *Maculinea nausithous*: Besiedlung frischer bis feuchter Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs,

- ▶ **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** - *Graphoderus bilineatus*: Schlüsselfaktoren für Besiedlung: kein starker Fischbesatz (anthropogen), keine Schlamm-auflage, ausgedehnte Flachwasserzonen mit submerser und emerser Vegetation,
- ▶ **Schmale Windelschnecke** - *Vertigo angustior*: Das Vorkommen dieser Schilf besiedelnden Art ist grundsätzlich möglich; die Art besiedelt besonnte, nasse bis wechselfeuchte Vegetationsbestände mit einer nicht mächtigen Streuschicht. Das in Anspruch zu nehmende Land-Schilfröhricht weist eine zu mächtige Streuschicht für die Art auf. Eine vorsorgliche Überprüfung im Februar 2019 erbrachte keinen Hinweis auf ein Vorkommen. Auch subrezente Gehäuse wurden nicht gefunden.
- ▶ **Zierliche Tellerschnecke** - *Anisus vorticulus*: Besiedlung dichter Wasserpflanzenbestände in der Verlandungszone vegetationsreicher Stillgewässer und in langsam fließenden Wiesengräben; es werden Teile eines Land-Schilfröhrichts in Anspruch genommen, welches nicht als Lebensraum der Art geeignet ist,
- ▶ **Grünes Besenmoos** - *Dicranum viride*: Vorkommen überwiegend in alten Waldbeständen, besonders an Buchen, aber auch an Eichen, Hainbuchen und Erlen; Wuchsorte zumeist in Wäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf folgende Arten, für die Lebensstätten im Managementplan im Bereich der Schlute abgegrenzt wurden, deren Randbereiche in der Vorhabenfläche liegen, können ausgeschlossen werden:

- ▶ **Bechsteinfledermaus** - *Myotis bechsteinii*: Die Inanspruchnahme randlicher Teile der Schlute können aufgrund der Kleinflächigkeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Zudem wurde die Art trotz intensiver Untersuchungen mittels stationärer Rufaufzeichnungen, Detektorbegehungen und Netzfängen nicht nachgewiesen.
- ▶ **Kammolch** - *Triturus cristatus*: Ein Vorkommen des Kammolchs ist ausgeschlossen, da die Art bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung nicht nachgewiesen wurde und der in der Vorhabenfläche liegende Teil des FFH-Gebiets als Land-Schilfröhricht kein potenzieller Lebensraum des Kammolchs ist (Besiedlung dauerhaft wasserführender, besonnter und überwiegend prädatorenfreier Stillgewässer mit Unterwasservegetation zur Laichanheftung).
- ▶ **Gelbbauchunke** - *Bombina variegata*: Ein Vorkommen der Gelbbauchunke ist ausgeschlossen, da die Art bei der im Jahr 2015 erfolgten Kartierung nicht nachgewiesen wurde (Nutzung von wassergefüllten Wagenspuren, Suhlen, Pfützen, Tümpeln und Gräben als Laichgewässer).
- ▶ **Bauchige Windelschnecke** - *Vertigo moulinsiana*: Die Bauchige Windelschnecke besiedelt dauernasse Großseggen-Beständen und seggenreiche Schilfröhrichte. Die in Anspruch zu nehmenden Teile eines Land-Schilfröhrichts sind für die Art zu trocken. Eine vorsorgliche Überprüfung im Februar 2019 erbrachte keinen Hinweis auf ein Vorkommen. Auch subrezente Gehäuse wurden nicht gefunden.

- Fazit

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets Vorkommen mehrerer Anhang II-Arten nachgewiesen. Keiner der Nachweisorte befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets. Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der zugehörigen Erhaltungsziele sind auszuschließen, da der zum FFH-Gebiet gehörende Teil der Vorhabenfläche als Land-Schilfröhricht kein potenzieller Lebensraum der Arten ist.

Es verbleiben keine prüfungsrelevanten Arten.

7 Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen

7.1 Gebietsentwicklung ohne Verwirklichung des Vorhabens

Die zukünftige Entwicklung des Untersuchungsgebiets wird - sowohl mit als auch ohne Umsetzung des Vorhabens - in hohem Maße durch die Einbindung in das Natura 2000-Schutzgebietsnetz bestimmt werden. Die im FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" und im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" liegenden Flächen unterliegen dem Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die weitere Gebietsentwicklung am Schutzzweck und an den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete ausgerichtet sein wird. Hierzu zählen unter anderem die weitere naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Freizeitnutzung im bisherigen Umfang.

Insgesamt sind im Gebiet keine Entwicklungstendenzen zu verzeichnen, die in der vorliegenden Verträglichkeitsstudie eine vom Status quo abweichende Bewertung der Ausgangssituation erforderlich machen.

7.2 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die prüfungsrelevanten Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets sind nachfolgend in den Tabellen 7.2-1 bis 7.2-7 zusammengefasst und bewertet; in den Tabellen 7.2-8 bis 7.2-12 sind die Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Nahrungsgäste beziehungsweise Rastvögel / Wintergäste zusammengestellt.

Tabelle 7.2-1. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Eisvogel und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A229] Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel, Wintergast
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	Brutvogel: 13 Brutpaare, Wintergast: Einzeltiere vorhanden
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde der Eisvogel als Brutvogel am Rheinseitenkanal außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen, weiterhin wurde die Art im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste mehrfach entlang des Rheinseitenkanals nachgewiesen. Eine Einzelbeobachtung erfolgte am Südostufer des Baggersees. Dort ermöglichen über das Wasser ragende Äste die Nahrungssuche des Eisvogels.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans sind für das Untersuchungsgebiet der Baggerseeerweiterung der Rheinseitenkanal mit dem in ihn mündenden, von Grundwasser beeinflussten Altarm sowie alle ufernahen Bereiche des Baggersees und die Verbindung des Baggersees zum Rhein als Lebensstätte des Eisvogels dargestellt.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Veränderung der Wassertrübung durch die Umlagerung von Feinsedimenten, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfäche, Flachwasserzonen).	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	

Fortsetzung Tabelle 7.2-1.

[A229] Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
4.1 Erhaltungsziele "Brutvögel":	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der naturnahen Gewässer.	Keine Beeinträchtigung Durch das Vorhaben werden keine naturnahen Gewässer in Anspruch genommen. Im Zuge der Erweiterung erfolgt die Abgrabung des derzeitigen Uferbereichs. Die neue Uferlinie des Baggersees im Bereich der Erweiterungsfläche wird durch eine flache Böschungsneigung und die Anlage von Flachwasserzonen naturnäher gestaltet als der in Anspruch zu nehmende Uferbereich. Weitere Gewässer werden vorhabenbedingt nicht verändert.
(2) Erhaltung von Steilwänden und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat in Gewässernähe.	Keine Beeinträchtigung Steilwände und Abbruchkanten sind nicht von Vorhabenwirkungen betroffen.
(3) Erhaltung von für die Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume in Gewässernähe.	Keine Beeinträchtigung In der Vorhabenfläche gibt es derzeit keine umgestürzten Bäume mit zur Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern.
(4) Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können, wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen.	Geringe Beeinträchtigung Am Rheinseitenkanal, wo sich der Nistplatz befindet und daher auch die essentiellen Nahrungsstätten zu vermuten sind, führt das Vorhaben zu keinen Veränderungen. Im weiteren Aktionskreis werden neun Gehölze mit über den Baggersee ragenden Ästen beseitigt. Sie erstrecken sich auf einer Länge von insgesamt ca. 85 m in Gruppen von vier, zwei und drei Gehölzen. Eisvogel-Reviere nehmen in der Regel 2 bis 5 km Uferlänge in Anspruch (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001). Die geringe Reduzierung der Nahrungsmöglichkeiten abseits des Revierzentrums wird den Eisvogel nicht erheblich beeinträchtigen.
(5) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet.	Geringe Beeinträchtigung Am Rheinseitenkanal, wo sich der Nistplatz befindet und daher auch die essentiellen Nahrungsstätten zu vermuten sind, führt das Vorhaben zu keinen Veränderungen. Wassertrübungen durch die Kiesgewinnung und –aufbereitung werden gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert. Zusätzliche Trübungen durch die Einlagerung von Feinsedimenten in den Nordostteil des Baggersees betreffen vorrangig Tiefwasserbereiche, die für den Eisvogel keine Funktion haben, da der Eisvogel gemäß BAUER et al. (2005) in der Regel nicht tiefer als 1 m taucht.

Fortsetzung Tabelle 7.2-1.

[A229] Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
(6) Erhaltung einer Gewässerdynamik, die die Neubildung von zur Nestanlage geeigneten Uferabbrüchen ermöglicht.	Keine Beeinträchtigung Es erfolgt kein Eingriff in Fließgewässer.
(7) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbautätten mit Gewässern und Steilufern.	Keine Beeinträchtigung Der Baggersee Freistett weist keine Steilufer auf. Durch die geplante Erweiterung des Baggersees wird der zur Nahrungssuche geeignete Bereich für den Eisvogel vergrößert.
(8) Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischaukommen.	Keine Beeinträchtigung Das Nahrungsangebot wird vorhabenbedingt nicht verändert.
(9) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.9.).	Keine Beeinträchtigung Die Fortpflanzungsstätten des Eisvogels sind nicht von Vorhabenwirkungen betroffen; der nachgewiesene Brutplatz befindet sich am Rheinseitenkanal.
4.2 Erhaltungsziele " Rastende, mau- sernde und überwinterte Vögel ":	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der kleinfischreichen Gewässer.	Keine Beeinträchtigung Das Nahrungsangebot wird vorhabenbedingt nicht verändert.
(2) Erhaltung der Gießen und anderer im Winter eisfreier Nahrungsgewässer.	Keine Beeinträchtigung Es erfolgt kein Eingriff in die Gießen oder in andere im Winter eisfreie Gewässer.
(3) Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können, wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen.	Geringe Beeinträchtigung vgl. Erhaltungsziel (4) für den Eisvogel
(4) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet.	Geringe Beeinträchtigung vgl. Erhaltungsziel (5) für den Eisvogel
(5) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Nahrungsgebiete	Keine Beeinträchtigung Der Kiesabbau in der geplanten Abbaufäche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen - wie derzeit - vom Schwimmbagger, von den Klappschuten und dem Elevierbagger aus. Während der Umlagerung der Feinsedimente in den ausgekiesten Nordteil entstehen Geräuschimmissionen durch den Saugbagger. Bei den Aufbereitungsanlagen wird es keine Veränderungen geben; es erfolgt kein Nachtbetrieb. Störeinflüsse durch Licht sind äußerst gering und für den tagaktiven Eisvogel nicht relevant. Es ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche weiterhin störungsarm sein wird.

Fortsetzung Tabelle 7.2-1.

[A229] Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Eisvogel als Brutvogel formulierten Erhaltungsziele (1) bis (9) und für "Rastende, mausernde und überwinternde Vögel" formulierten Erhaltungsziele (1) bis (5) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Es sind keine Habitats vom Vorhaben betroffen, die für den Eisvogel von zentraler Bedeutung sind. Steilufer mit Fortpflanzungsstätten sind am Baggersee nicht vorhanden. Der Eisvogel nutzt den Baggersee Freistett sporadisch zur Nahrungssuche; es erfolgte eine Einzelbeobachtung am Südostufer des Baggersees. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Eisvogel beträgt 400 m² (Stufe I). Der Orientierungswert bezieht sich auf die genutzten Habitats, Gewässer und gewässernahe Strukturen (Steilufer, Gehölze als Ansitzwarten) insgesamt. Vorhabenbedingt werden neun als Sitzwarten geeignete Gehölze in Anspruch genommen. Der Eisvogel nutzt Teile des Baggerseeufers in der Vorhabenfläche als Teil des Nahrungshabitats. Dauerhaft werden Nahrungshabitats im Zuge der Baggerseeerweiterung vergrößert. Am Baggersee Freistett gibt es keine Steilufer, die der Eisvogel zum Anlegen seiner Bruthöhlen benötigt. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Es kommt zu keinem Verlust von Fortpflanzungshabitats. Abschnittsweise gehen gehölzbestandene Uferbereiche des Baggersees verloren, an denen insgesamt neun Bäume mögliche Ansitzwarten des Eisvogels aufweisen. Im Zuge des Vorhabens entstehen solche Strukturen in erheblich größerem Umfang neu: Zu Beginn der Erweiterung werden vier als Sitzwarten geeignete Gehölze beseitigt. Die weiteren fünf geeigneten Gehölze werden erst entfernt, nachdem die Flachwasserzone im Südwesten der Erweiterungsfläche angelegt worden ist. Da die Fläche unmittelbar an bestehenden Wald grenzt, werden hier als Sitzwarten geeignete Gehölze vorhanden sein, die aufgrund der Freistellung in Richtung Baggerseeböschung zeitnah Äste zum Licht hin ausbilden werden. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme (Uferbereiche mit geeigneten Ansitzstrukturen und angrenzende Flachwasserbereiche) ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan-Entwurf ca. 1.329,5 ha). Die Uferlänge mit als Sitzwarten geeigneten Gehölzen beträgt ca. 85 m. D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Keine der unter Punkt 2 genannten Auswirkungen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Eisvogels - erhebliche Auswirkungen sind aus folgenden Gründen auszuschließen: • Die gesamte Inanspruchnahme von Sitzwarten für den Eisvogel beschränkt sich auf neun Strukturen. Diese werden zeitlich versetzt entfernt und es kommen neue Uferbereiche mit Sitzwarten hinzu. • Durch die Baggerseeerweiterung werden die für den Eisvogel nutzbaren Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitte vorhabenbedingt dauerhaft vergrößert. • Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasseroberfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen. • Der Betrieb des Saugbaggers während der Feinsedimentumlagerung führt nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Baggersees und der angrenzenden Bereiche. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Eisvogels im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.

Tabelle 7.2-2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Schwarzspecht und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	6 - 25 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde der Schwarzspecht als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Lage des Revierzentrums ist nicht bekannt. Wegen der Reviergröße von in der Regel über 300 ha im Tiefland kann es sich in über 1 km Entfernung von der Vorhabenfläche befinden, zum Beispiel im Naturschutzgebiet „Hinterwörth-Laast“ Weiterhin wurde die Art im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste einmalig in den Waldflächen östlich des Sees nachgewiesen.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans sind alle Waldbestände des Untersuchungsgebiets als Lebensstätte des Schwarzspechts dargestellt. Der überwiegende Teil des Walds im Bereich der Vorhabenfläche hat aber mangels stehenden Totholzes und geschwächter, von Insekten befallener Bäume keine Funktion für den Schwarzspecht.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich: - Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit (K1) - Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen (K2) - Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte (K3) - Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche (V6).	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von ausgedehnten Wäldern.	Geringe Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt Waldbestände mit einer Größe von ca. 12,14 ha in Anspruch genommen. Hiervon weisen ca. 5,27 ha Struk-

Fortsetzung Tabelle 7.2-2.

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
	turen auf, die für den Schwarzspecht als Nahrungsrequisiten geeignet sind.
(2) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln.	Potenziell erhebliche Beeinträchtigung Durch das Vorhaben werden ca. 40 Bäume in Anspruch genommen, die wegen ihres Alters und / oder geschädigter Starkäste beziehungsweise Stammabschnitte ein Nahrungspotenzial für den Schwarzspecht darstellen. Sie stehen auf ca. 5,27 ha großen Anteilen der Vorhabenfläche. An keinem der Bäume wurde eine tatsächliche Nahrungssuche durch den Schwarzspecht festgestellt (insbesondere keine in Längsstreifen abgelöste Rinde). Möglicherweise gehen aber einzelne Hackstellen auf den Schwarzspecht zurück. Zumindest weisen die Bäume ein Potenzial zur Besiedlung durch Insekten und damit auch als Nahrungsrequisite für den Schwarzspecht in absehbarer Zukunft auf.
(3) Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Bäume mit Großhöhlen in Anspruch genommen.
(4) Erhaltung von Totholz.	Potenziell erhebliche Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden 18 Stück stehendes Totholz beseitigt. Sie befinden sich in den gleichen Teilflächen der Vorhabenfläche wie die potenziellen Nahrungsbäume. Das stehende Totholz weist teilweise Hackstellen auf, die möglicherweise vom Schwarzspecht stammen. Liegendes Totholz und Baumstubben sind nur an den Rändern der Yachtstraße für den Schwarzspecht als Nahrungsrequisite theoretisch nutzbar (wegen der Störungshäufigkeit nur unregelmäßig), ansonsten sind sie wegen der dichten Strauchschicht für ihn nicht zu erreichen.
(5) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.	Potenziell erhebliche Beeinträchtigung Die Beseitigung von Totholz und geschwächten Bäumen schränkt das vorhandene und insbesondere das in absehbarer Zeit verfügbare Nahrungsangebot ein.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechts können gemäß der Kriterien von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht vollständig ausgeschlossen werden: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Die für die Baggerseeerweiterung in Anspruch zu nehmenden Waldflächen zeichnen sich nicht durch eine hohe Nutzungsfrequenz und -dauer durch den Schwarzspecht aus. Sie befinden sich im Randbereich des Aktionsradius'. Auf ca. 5,27 ha sind aber Bäume mit geschwächten Abschnitten und Totholz als potenzielle Nahrungsrequisiten vorhanden, die in weiten Teilen des Wirtschaftswalds nur wenig vorhanden sind. Diese Fläche entspricht höchstens 1 - 2 % eines Schwarz-	

Fortsetzung Tabelle 7.2-2.

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:
specht-Reviere im Tiefland (mindestens 300 ha, oft aber 500 bis 1.500 ha, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001). B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Schwarzspecht beträgt 2,6 ha (Stufe I). Der Orientierungswert bezieht sich auf die genutzten beziehungsweise für den Schwarzspecht geeigneten Habitatflächen. Der Schwarzspecht nutzt das Untersuchungsgebiet gelegentlich als Nahrungsgast. Flächen mit Funktionen oder Potenzial als Nahrungsstätte werden vorhabenbedingt auf ca. 5,27 ha in Anspruch genommen. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme (im Managementplan als Lebensstätte des Schwarzspechts abgegrenzter Bereich) beträgt ca. 12,14 ha und ist somit größer als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan-Entwurf ca. 659,7 ha). Flächen mit Funktionen oder Potenzial als Nahrungsstätte werden vorhabenbedingt auf ca. 5,27 ha in Anspruch genommen; dies entspricht 0,8 % der Lebensstätte. D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme besteht nicht. Andere, vom Vorhaben unabhängige Wirkfaktoren sind für den Schwarzspecht günstig (vgl. folgender Absatz). Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzspechts im Vogelschutzgebiet ist nicht zu erwarten, weil der Verlust an Nahrungsmöglichkeiten aufgrund seines geringen Anteils am Aktionsraum nicht zum Verlust eines Brutpaars und voraussichtlich auch nicht zur Verringerung des Bruterfolgs führen kann. Das Eschentriebsterben und die Folgen des trockenen Sommerhalbjahrs 2018 als vom Vorhaben unabhängige Faktoren, die zu einer größeren Zahl geschwächter, kranker und toter Bäume führen, verbessern das Nahrungsangebot des Schwarzspechts zumindest für die nächsten Jahre. Formal ist aber wegen des quantitativ-absoluten Flächenverlusts von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden. Als Maßnahmen sind die schonwaldartige Bewirtschaftung von Waldbeständen (Maßnahme K1, K2 und K3) vorgesehen. Zudem werden Stammabschnitte mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche verbracht (Maßnahme V6).

Tabelle 7.2-3. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Baumfalken und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	1 - 2 Brutpaar(e)
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Baumfalke als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans entspricht die Abgrenzung der Lebensstätte des Baumfalken dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen).	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. Die für Amphibien zu vertiefende Schlute (Maßnahme K3) sowie die schonwaldartige Pflege des zwischen der geplanten Erweiterungsfläche und dem Rheinseitenkanal verbleibenden Waldstreifens (Maßnahme K2) erhöhen die Eignung der Bereiche als Nahrungsstätte für den Baumfalken.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften.	Geringe Beeinträchtigung Die Vorhabenfläche wird fast vollständig von einem dichten Wald im schwachen Baumholzstadium eingenommen und grenzt nicht an für den Baumfalken besonders geeignete Offenlandbereiche an. Höheres Potenzial als Teil der Nahrungsstätte haben die in Anspruch zu nehmenden Teile der Schluten (insgesamt ca. 1.550 m ²).

Fortsetzung Tabelle 7.2-3.

[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
(2) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln.	Keine Beeinträchtigung Die Inanspruchnahme von Bäumen mit Totholz oder durch Insekten geschädigten Stammabschnitten führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Baumfalken, da sie aufgrund der Lage im Bestandsinneren keine erkennbare Funktion für ihn erfüllen.
(3) Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern.	Keine Beeinträchtigung Überhälter an Waldrändern werden nicht beeinträchtigt. Die teilweise alten Bäume zwischen der Vorhabenfläche und dem Rheinseitenkanal werden nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben führt zu einer bandförmigen Bestandsstruktur mit beiderseitigem Waldrand, was eine Brutansiedlung des Baumfalken begünstigen kann.
(4) Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern.	Keine Beeinträchtigung Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Feldgehölzen. Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich wenig südwestlich der Bootswerft eine Baumgruppe am Baggerseeufer, die störungsexponiert und daher für den Baumfalken nicht nutzbar ist.
(5) Erhaltung von extensiv genutztem Grünland.	Keine Beeinträchtigung Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Grünland.
(6) Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete.	Keine Beeinträchtigung Der in Anspruch zu nehmende Gewässerbereich zeichnet sich nicht durch einen ausgeprägten Strukturreichtum aus. Der kleinflächige Eingriff in ein Feuchtgebiet in Form eines Land-Schilfröhrichts als Verlandungsvegetation des Altarms führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Art, da dies aufgrund der Trockenheit nicht von Libellen als einem wichtigen Beutetier des Baumfalken genutzt wird.
(7) Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester, insbesondere an Waldrändern.	Keine Beeinträchtigung Durch das Vorhaben werden keine Krähennester oder vergleichbare Strukturen in Anspruch genommen.
(8) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten.	Keine Beeinträchtigung Durch das Vorhaben werden Waldbereiche ohne erkennbare Eignung für den Baumfalken in Anspruch genommen.

Fortsetzung Tabelle 7.2-3.

[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
(9) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.9.).	Keine Beeinträchtigung Der Baumfalke ist im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen worden; eine Störung der Fortpflanzungsstätte ist ausgeschlossen.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Baumfalken als Brutvogel formulierten Erhaltungsziele (1) bis (9) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Es sind keine Habitate vom Vorhaben betroffen, die für die Art von zentraler Bedeutung sind. Der Baumfalke nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche; es wurde keine besonders hohe Nutzungsfrequenz und -dauer durch den Baumfalken ermittelt. Laut Standarddatenbogen sind innerhalb des Vogelschutzgebiets 1 - 2 Brutpaare des Baumfalken vorhanden und das gesamte Vogelschutzgebiet (ca. 2.133,8 ha) entspricht laut Managementplan der Lebensstätte der Art. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Baumfalke beträgt 10 ha (Stufe I). Bei "Arten mit relativ großen Aktionsräumen ist bei Anwendung der Orientierungswerte hervorzuheben, dass (...) im Fall von Nahrungsräumen zumindest keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitats entstehen darf. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags benannte 1 %-Zusatzkriterium – übertragen auf die einzelnen Teilhabitate – herangezogen werden (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)". Der Baumfalke nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast. Geeignete Nahrungsflächen im Bereich der Schluten gehen vorhabenbedingt auf ca. 0,155 ha verloren. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,155 ha und ist kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan-Entwurf ca. 2.133,8 ha). D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Keine der unter Punkt 2 genannten Auswirkungen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Baumfalken - erhebliche Auswirkungen sind aus folgenden Gründen auszuschließen: • Die Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten des Baumfalken erfolgt kleinflächig auf 0,155 ha. • Durch die Baggerseeerweiterung werden die Lebensräume für Libellen in Form von Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitte vorhabenbedingt vergrößert, wodurch die Nahrungsverfügbarkeit für den Baumfalken verbessert wird. • Der Betrieb des Saugbaggers während der Feinsedimentumlagerung führt nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Baggersees und der angrenzenden Bereiche. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Baumfalken im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.	

Tabelle 7.2-4. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Schwarzmilan und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A073] Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	1 - 10 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Schwarzmilan als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans entspricht die Abgrenzung der Lebensstätte des Schwarzmilans dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen".	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers. Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen), - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften.	Keine Beeinträchtigung Die Kulturlandschaft wird vorhabenbedingt nicht verändert; es erfolgt ausschließlich ein Eingriff in Wald.
(2) Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern.	Keine Beeinträchtigung Die Vorhabenfläche wird von einem dichten Wald im schwachen Baumholzstadium eingenommen; es handelt sich zum überwiegenden Teil um Edellaubholz-Bestände, die sich nicht durch eine besondere Eignung für den Schwarzmilan auszeichnen.

Fortsetzung Tabelle 7.2-4.

[A073] Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
(3) Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Gehölze in der offenen Landschaft entfernt.
(4) Erhaltung von Grünland.	Keine Beeinträchtigung Es wird vorhabenbedingt kein Grünland in Anspruch genommen.
(5) Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Fließgewässer verändert oder in Anspruch genommen. Durch die Erweiterung des Baggersees wird der an die Erweiterungsfläche grenzende ufernahe, flache Seebereich in Anspruch genommen. Die ufernahen Abschnitte werden vom Schwarzmilan aber kaum zur Nahrungssuche genutzt. Im Bereich der Erweiterungsfläche werden Flachwasserbereiche auf größerer Fläche neu geschaffen.
(6) Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Altholzinseln und alte, großkronige Bäume mit freier Anflugmöglichkeit entfernt. Der durch das Vorhaben entstehende Waldstreifen zwischen der Erweiterungsfläche und dem Rheinseitenkanal wird dem Schwarzmilan günstige Nistmöglichkeiten bieten.
(7) Erhaltung der Bäume mit Horsten.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Horstbäume in Anspruch genommen.
(8) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsicheren Freileitungen und Windkraftanlagen.	Keine Beeinträchtigung Es entstehen vorhabenbedingt keine Gefahrenquellen.
(9) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (01.03. - 15.08).	Keine Beeinträchtigung Der Schwarzmilan ist im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen worden; eine Störung von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Es ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen der für den Schwarzmilan formulierten Erhaltungsziele (1) bis (9) entstehen; vielmehr ist von einer Verbesserung des Lebensraums durch die Vergrößerung der Flachwasserbereiche auszugehen. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.	

Tabelle 7.2-5. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Mittelspecht und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A238] Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	11 - 20 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Mittelspecht als Brutvogel mit 3 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; weiterhin wurde die Art im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste einmalig in den Waldflächen östlich des Sees nachgewiesen.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans sind die überwiegenden Teile der Waldbestände des Untersuchungsgebiets als Lebensstätte des Mittelspechts abgegrenzt. Ein ca. 1,26 ha großer Bereich im Nordostteil der Vorhabenfläche zählt zu einer sich nordöstlich fortsetzenden Lebensstätte, innerhalb derer sich auch die bei den Brutvogelerfassungen festgestellten Revierzentren befinden. Hiervon sind ca. 0,27 ha bezüglich der Habitatstruktur für den Mittelspecht nutzbar.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers. Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich: - Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit (K1) - Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen (K2) - Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte (K3) - Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche (V6)	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen.	Geringe Beeinträchtigung Vorhabenbedingt wird Wald auf ca. 12,14 ha in Anspruch genommen (größtenteils Edellaubholz-Bestände im Baumholzstadium). Ca. 1,26 ha der in Anspruch zu nehmenden Fläche sind

Fortsetzung Tabelle 7.2-5.

[A238] Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
	im Managementplan als Lebensstätte dargestellt; diese Bereiche enthalten keine eichen-geprägten Wälder als geeignete Habitate, dort befindet sich lediglich eine Eiche mit Nahrungspotenzial.
(2) Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Auen- und Erlenwälder in Anspruch genommen.
(3) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Streuobstwiesen in Anspruch genommen.
(4) Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln.	Geringe Beeinträchtigung In der Vorhabenfläche befinden sich 17 ältere Eichen, die für den Mittelspecht Nahrungspotenziale bieten. Hiervon befindet sich eine Eiche in der im Managementplan dargestellten Lebensstätte.
(5) Erhaltung von stehendem Totholz.	Geringe Beeinträchtigung In der im Managementplan dargestellten Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich drei abgestorbene Bäume.
(6) Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.	Geringe Beeinträchtigung In der im Managementplan dargestellten Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich die drei bereits bei der Erhaltung von stehendem Totholz genannten abgestorbenen Bäume sowie weiterhin eine Buche mit Höhlung.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechts können gemäß der Kriterien von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Der Mittelspecht wurde im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen. Die in Anspruch zu nehmenden Waldbestände sind randliche Teile eines Reviers des Mittelspechts; das Revierzentrum befindet sich außerhalb der Vorhabenfläche. Die gemäß dem Managementplan zur Lebensstätte zählenden Waldbestände innerhalb der Vorhabenfläche weisen eine Eiche, eine Eschengruppe, eine Buche mit Höhlung sowie drei abgestorbene Bäume mit Habitat-, insbesondere Nahrungspotenzial auf. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust von 400 m² (Stufe I) für den Mittelspecht wird überschritten. Bezogen auf die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte des Mittelspechts erfolgt eine Inanspruchnahme von ca. 1,26 ha; hiervon weisen ca. 2.700 m² Bäume mit Nahrungsmöglichkeiten für den Mittelspecht auf. Die im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten der Art sind insgesamt ca. 608,8 ha groß.	

Fortsetzung Tabelle 7.2-5.

[A238] Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 1,26 beziehungsweise 0,27 ha und ist kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan-Entwurf ca. 608,8 ha). D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme besteht nicht. Andere, vom Vorhaben unabhängige Wirkfaktoren sind für den Mittelspecht günstig (vgl. folgender Absatz). Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Mittelspechts im Vogelschutzgebiet ist wegen des positiven, durch überwiegend milde Winter geförderten Bestandstrends des Mittelspechts nicht zu erwarten. Für das in den Nordosten der Vorhabenfläche reichende Revier muss aber ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine erhebliche Beeinträchtigung durch den quantitativ- absoluten Flächenverlust angenommen werden, der den Orientierungswert von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) überschreitet. Als Maßnahmen sind die schonwaldartige Bewirtschaftung von Waldbeständen (Maßnahme K1, K2 und K3) vorgesehen. Zudem werden Stammabschnitte mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche verbracht (Maßnahme V6).

Tabelle 7.2-6. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Grauspecht und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A234] Grauspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	6 - 25 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Der Grauspecht wurde weder im Rahmen der Brutvogelkartierung noch der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans sind die überwiegenden Teile der Waldbestände des Untersuchungsgebiets als Lebensstätte des Grauspechts abgegrenzt. Ein ca. 1,26 ha großer Bereich im Nordostteil der Vorhabenfläche zählt zu einer sich nordöstlich fortsetzenden Lebensstätte. Hiervon sind ca. 0,27 ha bezüglich der Habitatstruktur für den Grauspecht nutzbar.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen, - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Flächeninanspruchnahme durch die Verlegung der Yachtstraße.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme.	Geringe Beeinträchtigung Vorhabenbedingt wird Wald auf ca. 12,14 ha in Anspruch genommen (größtenteils Edellaubholz-Bestände im Baumholzstadium). Ca. 1,26 ha der in Anspruch zu nehmenden Fläche sind im Managementplan als Lebensstätte dargestellt; es handelt sich um vergleichsweise strukturierte lichte Laub- und Laubmischwälder ohne Offenflächen. Besonders günstige Bereiche umfassen 0,27 ha der Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche.
(2) Erhaltung von Auenwäldern.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Auenwälder in Anspruch genommen.

Fortsetzung Tabelle 7.2-6.

[A234] Grauspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
(3) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Obstbaumwiesen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Obstbaumwiesen in Anspruch genommen.
(4) Erhaltung der Magerrasen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Magerrasen in Anspruch genommen.
(5) Erhaltung von mageren Mähwiesen.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Mähwiesen in Anspruch genommen.
(6) Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern.	Geringe Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine entsprechenden Strukturen in Anspruch genommen. Der Inanspruchnahme der Böschung des derzeitigen Baggerseeufers steht die Neuanlage von Böschungen auf deutlich größerer Fläche gegenüber.
(7) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln.	Geringe Beeinträchtigung In der Vorhabenfläche befinden sich 17 ältere Eichen, die für den Grauspecht Nahrungspotenziale bieten. Hiervon befindet sich eine Eiche in der im Managementplan dargestellten Lebensstätte.
(8) Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz.	Geringe Beeinträchtigung In der im Managementplan dargestellten Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich drei stehende, abgestorbene Bäume. Liegendes Totholz und Baumstubben theoretisch nutzbar; diese befinden sich außerhalb der abgegrenzten Lebensstätte.
(9) Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.	Geringe Beeinträchtigung In der im Managementplan dargestellten Lebensstätte innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich die drei bereits bei der Erhaltung von stehendem Totholz genannten abgestorbenen Bäume sowie weiterhin eine Buche mit Höhlung.
(10) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.	Potenziell erhebliche Beeinträchtigung Die Beseitigung von Totholz und geschwächten Bäumen schränkt das vorhandene und insbesondere das in absehbarer Zeit verfügbare Nahrungsangebot ein.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Es ist nicht auszuschließen, dass vorhabenbedingt Beeinträchtigungen der für den potenziell vorkommenden Grauspecht formulierten Erhaltungsziele (1) bis (10) entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können jedoch gemäß der Kriterien von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) hinreichend sicher ausgeschlossen werden:	

Fortsetzung Tabelle 7.2-6.

[A234] Grauspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Der Grauspecht wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die in Anspruch zu nehmenden Waldbestände umfassen Teile eines als Lebensstätte für den Grauspecht abgegrenzten Bereichs. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust von 6.400 m² (Stufe I) für den Grauspecht wird nicht überschritten. Bezogen auf die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte des Grauspechts erfolgt eine Inanspruchnahme von ca. 1,26 ha; hiervon weisen nur ca. 2.700 m² eine Habitateignung für den Grauspecht auf. Die im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten der Art sind insgesamt ca. 290,7 ha groß. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,27 ha und ist deutlich kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan-Entwurf ca. 608,8 ha). D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme besteht nicht. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Grauspechts im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen. Die Art wird von den für die anderen Spechtarten durchzuführenden Maßnahmen profitieren (Maßnahmen V6, K1, K2 und K3).

Tabelle 7.2-7. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Zwergtaucher und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A004] Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	11 - 50 Brutpaare
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde der Zwergtaucher im Untersuchungsgebiet nicht erfasst; im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste wurden kleine Trupps an den Randbereichen des Baggersees nachgewiesen (bis zu 5 Individuen am Nordwestufer des Baggersees; bis zu 3 Individuen an der Einmündung des Rheinseitenkanals). Weiterhin erfolgte eine Einzelbeobachtung im nördlichen Teil des Rheinseitenkanals.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans ist für das Untersuchungsgebiet der Baggerseeerweiterung der Rheinseitenkanal mit dem in ihn mündenden, von Grundwasser beeinflussten Altarm sowie alle ufernahen Bereiche des Baggersees und die Verbindung des Baggersees zum Rhein als Lebensstätte des Zwergtauchers dargestellt.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Veränderung der Wassertrübung durch die Umlagerung von Feinsedimenten, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen)	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der zumindest stellenweise deckungsreichen Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Teiche, flache Seen, Altarme, Feuchtwiesengräben.	Keine Beeinträchtigung Es erfolgt keine Inanspruchnahme oder Veränderung von deckungsreichen Stillgewässern.
(2) Erhaltung der langsam fließenden Flüsse und Bäche.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine langsam fließenden Flüsse und Bäche verändert oder in Anspruch genommen.

Fortsetzung Tabelle 7.2-7.

[A004] Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
(3) Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichten wie Schilf-, Rohrkolben-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbestände.	Keine Beeinträchtigung Die in der Vorhabenfläche liegenden Röhrichte in der Verlandungszone des Altarms sind als Landröhrichte keine potenziellen Lebensräume des Zwergtauchers. Der Bereich ist im Managementplan-Entwurf nicht als Lebensstätte dargestellt.
(4) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet.	Geringe Beeinträchtigung Wassertrübungen durch die Kiesgewinnung und –aufbereitung werden gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert. Zusätzliche Trübungen durch die Einlagerung von Feinsedimenten in den Nordostteil des Baggersees betreffen vorrangig Tiefwasserbereiche, die für den Zwergtaucher keine Funktion haben. Der Zwergtaucher taucht während der Brut- und Aufzuchtzeit nach GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (2001) meist in der Uferzone etwa 20 bis 50 cm tief (ziehende und überwinternde Exemplare tauchen bis über 2 m tief).
(5) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Sekundärlebensräume in Anspruch genommen. Bei dem zu erweiternden Baggersee handelt es sich um eine aktive Abbaustätte.
(6) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 1.9.).	Keine Beeinträchtigung Der Zwergtaucher ist im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen worden; eine Störung von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Zwergtaucher formulierten Erhaltungsziele (1) bis (6) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Es sind keine Habitate vom Vorhaben betroffen, die für die Art von zentraler Bedeutung sind. Der Zwergtaucher wurde nicht als Brutvogel, sondern lediglich durch einzelne Individuen bei der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste nachgewiesen. Es wurde keine besonders hohe Nutzungsfrequenz und -dauer ermittelt. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) enthält keinen Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Zwergtaucher. Der in Anspruch zu nehmende ufernahe, flache Seebereich macht nur einen Bruchteil der für ziehende und überwinternde Zwergtaucher zur Nahrungssuche in Frage kommenden Teile des Baggersees aus. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist deutlich kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (667,6 ha laut Entwurf des Managementplans); im Zuge der Baggerseeerweiterung vergrößert sich die Habitatfläche. Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasserfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen.	

Fortsetzung Tabelle 7.2-7.

[A004] Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Keine der unter Punkt 2 genannten Auswirkungen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Zwergtauchers. • Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasserfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen. • Der Betrieb des Saugbaggers während der Feinsedimentumlagerung führt nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Baggersees. • Dauerhaft werden die für den Zwergtaucher nutzbaren Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitte vorhabenbedingt vergrößert. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Zwergtauchers im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.

Tabelle 7.2-8. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für die Flussseeschwalbe und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A193] Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Nahrungsgast
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	Paare auf dem Durchzug vorhanden
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	keine Einstufung, da kein Nachweis
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Flussseeschwalbe als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Der Managementplan enthält zur Flussseeschwalbe die folgende Angabe: die Art "konnte nicht vorgefunden werden, von ihrer andauernden Präsenz ist nicht auszugehen"	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Veränderung der Wassertrübung durch die Umlagerung von Feinsedimenten, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen).	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4.1 Erhaltungsziele:	
Im Entwurf des Managementplans sind keine Erhaltungsziele formuliert, da die Art seit 2008 nicht mehr als Brutvogel im Vogelschutzgebiet nachgewiesen wurde.	
4.2 Entwicklungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Renaturierung des Oberrheins zur Entwicklung und Erhaltung natürlicher Kiesinseln.	Keine Einschränkung Renaturierungsmöglichkeiten am Oberrhein werden vorhabendbedingt nicht eingeschränkt.
(2) Entwicklung von Nistplätzen in Form von Nisthilfen (Flöße).	Keine Einschränkung Die Möglichkeiten zur Anlage von Nisthilfen werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Fortsetzung Tabelle 7.2-8.

[A193] Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
(3) Verbesserung der Nahrungshabitate und Erweiterung der Lebensstätte durch Schaffung von Flachwasser in tiefen Kiesbaggerseen.	Positive Beeinflussung Vorhabenbedingt werden große Flachwasserzonen geschaffen und dadurch die Nahrungshabitate verbessert und die Lebensstätte erweitert.
(4) Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.	Keine Einschränkung Das Vorhaben schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten nicht ein.
(5) Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision mit technischen Einrichtungen.	Keine Einschränkung Es entstehen vorhabenbedingt keine Gefahrenquellen.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Es ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen der für die Flusseeschwalbe formulierten Entwicklungsziele (1) bis (5) entstehen; vielmehr ist von einer Verbesserung des Lebensraums durch die Vergrößerung der Flachwasserbereiche auszugehen. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population der Flusseeschwalbe sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind auszuschließen	

Tabelle 7.2-9. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für die Schnatterente und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A703] Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Wintergast
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	300 - 775 überwinternde Individuen
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Schnatterente im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen; eine Einzelbeobachtung der Art erfolgte im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste; es wurden zwei Individuen an der Einmündung des Rheinseitenkanals festgestellt.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans ist für das Untersuchungsgebiet der Baggerseeerweiterung der Rheinseitenkanal mit dem in ihn mündenden, von Grundwasser beeinflussten Altarm sowie der Baggersee und die Verbindung des Baggersees zum Rhein als Lebensstätte der Schnatterente dargestellt.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Veränderung der Wassertrübung durch die Umlagerung von Feinsedimenten, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen).	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Flussniederungen und Auenlandschaften in Anspruch genommen.
(2) Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer.	Keine Beeinträchtigung Der Baggersee bleibt als Überwinterungsgewässer für die Schnatterente erhalten.

Fortsetzung Tabelle 7.2-9.

[A703] Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
	Weitere Gewässer werden vorhabenbedingt nicht verändert.
(3) Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.	Keine Beeinträchtigung Fließende Gewässer werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Der in Anspruch zu nehmende ufernahe, flache Seebereich macht nur einen Bruchteil der Flachwasserzonen mit Unterwasservegetation aus. Im Zuge der Erweiterung werden die Flachwasserzonen vergrößert.
(4) Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden	Keine Beeinträchtigung Die in der Vorhabenfläche liegenden Röhrichte in der Verlandungszone des Altarms sind als Landröhrichte keine potenziellen Lebensräume des Zwergtauchers. Der Bereich ist im Managementplan-Entwurf nicht als Lebensstätte dargestellt.
(5) Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen in Anspruch genommen.
(6) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet.	Geringe Beeinträchtigung Wassertrübungen durch die Kiesgewinnung und –aufbereitung werden gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert. Zusätzliche Trübungen durch die Einlagerung von Feinsedimenten in den Nordostteil des Baggersees betreffen vorrangig Tiefwasserbereiche, die für die Schnatterente keine Funktion haben. Schnatterenten suchen ihre Nahrung v. a. durch Gründeln. Bei Verknappung des Nahrungsvorrates weidet sie auch Gras und taucht gelegentlich in etwas tieferem Wasser (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001).
(7) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen.	Keine Beeinträchtigung Es kommen vorhabenbedingt keine neuen Gefahrenquellen hinzu.
(8) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassenen Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Sekundärlebensräume in Anspruch genommen. Bei dem zu erweiternden Baggersee handelt es sich um eine aktive Abbaustätte.
(9) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinfischarten und Jungfischauflaufen sowie Amphibien für Säuger, Wasserpflanzen und Pflanzensamereien für Gründelenten, Insekten, Mollusken, kleinen Krebstieren und Würmern für Tauchenten.	Keine Beeinträchtigung Das Nahrungsangebot wird durch die künftigen Flachwasserzonen dauerhaft vergrößert.

Fortsetzung Tabelle 7.2-9.

[A703] Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
(10) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.	Keine Beeinträchtigung Der Kiesabbau in der geplanten Abbaufäche wird vergleichbare Schall-Immissionen zum derzeitigen Abbaubetrieb verursachen; in den von der Schnatterente genutzten Bereichen (Einmündung des Rheinseitenkanals) wird es keine wahrnehmbaren Schall-Immissionen geben. Während der Umlagerung der Feinsedimente aus in den ausgekiesten Nordteil entstehen Geräuschimmissionen durch den Saugbagger, die wegen ihrer Gleichförmigkeit keine Störreize bewirken werden. Bei den Aufbereitungsanlagen wird es keine Veränderungen geben; es erfolgt kein Nachtbetrieb. Störeinflüsse durch Licht sind äußerst gering und verändern sich im Zuge der Erweiterungsplanung nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche weiterhin störungsarm sein wird.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für die Schnatterente formulierten Erhaltungsziele (1) bis (10) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Es sind keine Habitate vom Vorhaben betroffen, die für die Art von zentraler Bedeutung sind. Die Schnatterente wurde nicht als Brutvogel, sondern lediglich anhand zweier Individuen an der Einmündung des Rheinseitenkanals bei der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste nachgewiesen. Der in Anspruch zu nehmende, naturnahe Seebereich zeichnet sich nicht durch eine besonders hohe Nutzungsfrequenz und -dauer durch die Art aus. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) enthält keinen Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für die Schnatterente. Der in Anspruch zu nehmende ufernahe, flache Bereich des Baggersees macht nur einen Bruchteil der für überwinternde Schnatterenten zur Nahrungssuche in Frage kommenden Teile des Baggersees aus. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist deutlich kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (586,3 ha laut Entwurf des Managementplans); im Zuge der Baggerseeerweiterung vergrößert sich die Habitatfläche. Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasserfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen. D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Keine der unter Punkt 2 genannten Auswirkungen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schnatterente • Durch die Baggerseeerweiterung werden die für die Schnatterente als Gründelente nutzbaren Flachwasserzonen und flachen Böschungsabschnitte vorhabenbedingt vergrößert.	

Fortsetzung Tabelle 7.2-9.

[A703] Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
• Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasseroberfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen. • Der Betrieb des Saugbaggers während der Feinsedimentumlagerung führt nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Baggersees. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population der Schnatterente im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.

Tabelle 7.2-10. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für die Reiherente und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A061] Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Wintergast
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	1.800 - 3.150 überwinternde Individuen
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	C
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Reiherente im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen; ein Nachweis der Art erfolgte im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste anhand kleinerer Trupps (bis zu 32 Individuen) in allen Bereichen des Baggersees.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans ist für das Untersuchungsgebiet der Baggerseeerweiterung der Rheinseitenkanal mit dem in ihn mündenden, von Grundwasser beeinflussten Altarm sowie der Baggersee und die Verbindung des Baggersees zum Rhein als Lebensstätte der Reiherente dargestellt.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Veränderung der Wassertrübung durch die Umlagerung von Feinsedimenten, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen)	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4.1 Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Flussniederungen und Auenlandschaften in Anspruch genommen.
(2) Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer.	Keine Beeinträchtigung Der Baggersee bleibt als Lebensraum für die Reiherente erhalten. Weitere Gewässer werden vorhabenbedingt nicht verändert.

Fortsetzung Tabelle 7.2-10.

[A061] Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	
(3) Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation.	Keine Beeinträchtigung Fließende Gewässer werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Der in Anspruch zu nehmende ufernahe, flache Bereich des Baggersees macht nur einen Bruchteil der Flachwasserzonen mit Unterwasservegetation aus.
(4) Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden.	Keine Beeinträchtigung Die in der Vorhabenfläche liegenden Röhrichte in der Verlandungszone des Altarms sind als Landröhrichte keine potenziellen Lebensräume der Reiherente. Der Bereich ist im Managementplan-Entwurf nicht als Lebensstätte dargestellt.
(5) Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen in Anspruch genommen.
(6) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet.	Geringe Beeinträchtigung Wassertrübungen durch die Kiesgewinnung und –aufbereitung werden gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert. Zusätzliche Trübungen durch die Einlagerung von Feinsedimenten in den Nordostteil des Baggersees betreffen vorrangig Tiefwasserbereiche, die für die Reiherente trotz ihrer Tauchtiefe bis 14 m nicht von zentraler Bedeutung sind.
(7) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen.	Keine Beeinträchtigung Es kommen vorhabenbedingt keine neuen Gefahrenquellen hinzu.
(8) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassenen Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Sekundärlebensräume in Anspruch genommen. Bei dem zu erweiternden Baggersee handelt es sich um eine aktive Abbaustätte.
(9) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinfischarten und Jungfischauflaufen sowie Amphibien für Säuger, Wasserpflanzen und Pflanzensamereien für Gründelenten, Insekten, Mollusken, kleinen Krebstieren und Würmern für Tauchenten.	Keine Beeinträchtigung Das Nahrungsangebot wird durch die künftigen Flachwasserzonen dauerhaft vergrößert.
(10) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete	Keine Beeinträchtigung Der Kiesabbau in der geplanten Erweiterungsfläche wird vergleichbare Schall-Immissionen zum derzeitigen Abbaubetrieb verursachen. Während der Umlagerung der Feinsedimente in den ausgekiesten Nordteil entstehen Geräuschimmissionen durch den Saugbagger, die wegen ihrer Gleichförmigkeit

Fortsetzung Tabelle 7.2-10.

[A061] Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	
	keine Störreize bewirken werden. Bei den Aufbereitungsanlagen wird es keine Veränderungen geben; es erfolgt kein Nachtbetrieb. Störeinflüsse durch Licht sind äußerst gering und verändern sich im Zuge der Erweiterungsplanung nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche weiterhin störungsarm sein wird.
4.2. Entwicklungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.	Keine Beeinträchtigung Das Vorhaben schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten nicht ein.
(2) Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision mit technischen Einrichtungen	Keine Beeinträchtigung Es entstehen vorhabenbedingt keine Gefahrenquellen.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für die Reiherente formulierten Erhaltungsziele (1) bis (10) und Entwicklungsziele (1) und (2) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Es sind keine Habitate vom Vorhaben betroffen, die für die Art als Wintergast von zentraler Bedeutung sind. Während der Erfassung wurden im in Anspruch zu nehmenden, naturnahen Seebereich ausschließlich zwei Individuen gesichtet, während an anderen Uferabschnitten bis zu 32 Reiherenten anwesend waren. Der an die Erweiterungsfläche angrenzende Bereich zeichnet sich dementsprechend durch eine geringe Nutzungsfrequenz aus. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) enthält keinen Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für die Reiherente. Der in Anspruch zu nehmende ufernahe, flache Bereich des Baggersees macht nur einen Bruchteil der für überwinternde Reiherenten zur Nahrungssuche in Frage kommenden Teile des Baggersees aus. . C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist deutlich kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (586,3 ha laut Entwurf des Managementplans); im Zuge der Baggerseeerweiterung vergrößert sich die Habitatfläche. Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasserfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen. D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Keine der unter Punkt 2 genannten Auswirkungen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Reiherente - erhebliche Auswirkungen sind aus folgenden Gründen auszuschließen: • Durch die Baggerseeerweiterung werden die für die Reiherente zur Nahrungssuche nutzbaren Bereiche vorhabenbedingt vergrößert. • Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasserfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen.	

Fortsetzung Tabelle 7.2-10.

[A061] Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)
• Der Betrieb des Saugbaggers während der Feinsedimentumlagerung führt nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Baggersees. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population der Reiherente sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind auszuschließen.

Tabelle 7.2-11. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Kormoran und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A683] Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Wintergast
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	200 - 430 überwinternde Individuen
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde den Kormoran als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; weiterhin wurde die Art im Rahmen der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste in geringer Häufigkeit an unterschiedlichen Bereichen des Baggersees kartiert.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans ist für das Untersuchungsgebiet der Baggerseeerweiterung der Rheinseitenkanal mit dem in ihn mündenden, von Grundwasser beeinflussten Altarm sowie der Baggersee und die Verbindung des Baggersees zum Rhein als Lebensstätte des Kormorans dargestellt.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Veränderung der Wassertrübung durch die Umlagerung von Feinsedimenten, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen).	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der fischreichen Gewässer.	Keine Beeinträchtigung Der Baggersee Freistett bleibt erhalten und wird vorhabenbedingt vergrößert. Weitere Gewässer werden vorhabenbedingt nicht verändert.
(2) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet.	Geringe Beeinträchtigung Wassertrübungen durch die Kiesgewinnung und –aufbereitung werden gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert. Zusätzliche

Fortsetzung von Tabelle 7.2-11.

[A683] Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
	Trübungen durch die Einlagerung von Feinsedimenten in den Nordostteil des Baggersees betreffen vorrangig Tiefwasserbereiche, die für den Kormoran trotz seiner Tauchtiefe bis 16 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001, nach BAUER et al. [2005] meist zwischen 1 und 3 m) keine Funktion haben.
(3) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.	Keine Beeinträchtigung Der Kiesabbau in der geplanten Abbaufäche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen - wie derzeit - vom Schwimmbagger, von den Klappschuten und dem Elevierbagger aus. Während der Umlagerung der Feinsedimente in den ausgeklasten Nordteil entstehen Geräuschimmissionen durch den Saugbagger. Bei den Aufbereitungsanlagen wird es keine Veränderungen geben; es erfolgt kein Nachtbetrieb. Störeinflüsse durch Licht sind äußerst gering und verändern sich im Zuge der Erweiterungsplanung nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche weiterhin störungsarm sein wird.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Kormoran formulierten Erhaltungsziele (1) bis (3) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Der Kormoran wurde am Baggersee Freistett nur mit geringen Individuenzahlen nachgewiesen. Es sind keine Habitate vom Vorhaben betroffen, die für die Art von zentraler Bedeutung sind. Der in Anspruch zu nehmende, naturnahe Seebereich zeichnet sich nicht durch eine besonders hohe Nutzungsfrequenz und -dauer durch den Kormoran aus; es wurden maximal 2 Individuen nachgewiesen. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) enthält keinen Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Kormoran. Ausschließlich die Inanspruchnahme des an die Erweiterungsfläche angrenzenden naturnahen Seebereichs (ca. 5.140 m²) kann theoretisch zu einer Beeinträchtigung des Kormorans führen; im Bereich der Erweiterungsfläche werden Wasserflächen mit einer Wassertiefe kleiner 5 m auf einer Fläche von ca. 29.000 m² angelegt, die für den Kormoran nutzbar sind. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist deutlich kleiner als 1 % der Gesamtfläche der Lebensstätte der Art im Vogelschutzgebiet (586,3 ha laut Entwurf des Managementplans); im Zuge der Baggerseeerweiterung vergrößert sich die Habitatfläche. Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasserfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen. D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5).	

Fortsetzung Tabelle 7.2-11.

[A683] Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Keine der unter Punkt 2 genannten Auswirkungen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Kormorans - erhebliche Auswirkungen sind aus folgenden Gründen auszuschließen: • Durch die Baggerseeerweiterung werden die für den Kormoran als Nahrungshabitate nutzbaren Bereiche vorhabenbedingt vergrößert. • Die Gewässertrübungen durch die Feinsedimentumlagerung betreffen nur untergeordnete Teile der Wasserfläche und entstehen in den Tiefwasserbereichen. • Der Betrieb des Saugbaggers während der Feinsedimentumlagerung führt nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Baggersees. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Kormorans im Vogelschutzgebiet ist auszuschließen.

Tabelle 7.2-12. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Kiebitz und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A142] Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Durchzügler
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut Standarddatenbogen)	1.000 durchziehende Individuen
Erhaltungszustand (Angaben laut Managementplan-Entwurf)	C
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Brutvogelerfassung 2014, Kartierung der Rast- und Wintergäste 2014 / 2015 Der Kiebitz wurde im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.	
Entwurf des Natura 2000-Managementplans Im Entwurf des Natura 2000-Managementplans sind sämtliche ufernahen Bereiche des Baggersees als Lebensstätte des Kiebitz' abgegrenzt.	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- / betriebsbedingt - Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus, - Vertiefung des an die Erweiterungsfläche angrenzenden ufernahen, flachen Seebereichs in eine offene Wasserfläche, - Veränderung der Wassertrübung durch die Umlagerung von Feinsedimenten, - Geräuschemissionen und Bewegungsunruhe durch den Betrieb eines Saugbaggers.	
Anlagebedingt - Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Erweiterungsfläche, - Veränderung der Morphologie des Baggersees (Vergrößerung von Seefläche, Böschungsfläche, Flachwasserzonen).	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.3), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4.1 Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften.	Keine Beeinträchtigung Es werden vorhabenbedingt keine Flussniederungen und Auenlandschaften in Anspruch genommen.
(2) Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern sowie der Überschwemmungsflächen.	Keine Beeinträchtigung Fließende Gewässer und Überschwemmungsflächen werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Der in Anspruch zu nehmende ufernahe, flache Bereich des Baggersees macht nur einen Bruchteil der Flachwasserzonen aus. Im Zuge der Erweiterung entstehen Flachwasserzonen auf deutlich größerer Fläche neu.

Fortsetzung Tabelle 7.2-12.

[A142] Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
(3) Erhaltung von vegetationsfreien oder spärlich bewachsenen Flachuferbereichen wie Schlamm-, Sand- und Kiesbänke.	Keine Beeinträchtigung Der in Anspruch zu nehmende ufernahe, flache Bereich des Baggersees macht nur einen Bruchteil der Flachwasserzonen aus. Im Zuge der Erweiterung entstehen Flachwasserzonen auf deutlich größerer Fläche neu.
(4) Erhaltung von Flutmulden, zeitweise überschwemmten Senken und nassen Ackerbereichen.	Keine Beeinträchtigung Flutmulden, zeitweise überschwemmte Senken und nasse Ackerbereiche werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.
(5) Erhaltung von ausgedehntem Feuchtgrünland mit hohem Grundwasserstand sowie Wässerwiesen,	Keine Beeinträchtigung Feuchtgrünland und Wässerwiesen werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.
(6) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit einem Mosaik aus offenen und bewachsenen Ufer und Flachwasserbereichen.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Sekundärlebensräume in Anspruch genommen. Bei dem zu erweiternden Baggersee handelt es sich um eine aktive Abbaustätte.
(7) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Spinnen, kleinen Krebsen, Schnecken, Würmern sowie Sämereien.	Keine Beeinträchtigung Das Nahrungsangebot wird durch die künftigen Flachwasserzonen dauerhaft vergrößert.
(8) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete	Keine Beeinträchtigung Der Kiesabbau in der geplanten Erweiterungsfläche wird vergleichbare Schall-Immissionen zum derzeitigen Abbaubetrieb verursachen. Während der Umlagerung der Feinsedimente in den ausgekiesten Nordteil entstehen Geräuschimmissionen durch den Saugbagger, die wegen ihrer Gleichförmigkeit keine Störreize bewirken werden. Bei den Aufbereitungsanlagen wird es keine Veränderungen geben; es erfolgt kein Nachtbetrieb. Störeinflüsse durch Licht sind äußerst gering und verändern sich im Zuge der Erweiterungsplanung nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche weiterhin störungsarm sein wird.
4.2. Entwicklungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Verbesserung des Erhaltungszustands und Erweiterung der Lebensstätte durch die Entwicklung und Neuschaffung von Nahrungshabitaten: Wiederherstellung periodisch überschwemmter Auenwiesen (Rückdeichung) und Erhöhung des Anteils magerer Futterwiesen, Regeneration einer naturnahen Renchmündung, Schaffung von Flachwasser in tiefen Kiesbaggerseen, Zurückdrängung von Gehölzsukzession bzw. -pflanzung, Anlage von	Keine Beeinträchtigung Das Vorhaben schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Nahrungshabitaten nicht ein. Der geforderten Schaffung von Flachwasserzonen in tiefen Baggerseen wird im Rahmen der geplanten Erweiterung entsprochen.

Fortsetzung Tabelle 7.2-12.

[A142] Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Ackerbrachen und Schaffung von Acker- und Wiesenümpeln.	
(2) Entwicklung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete.	Keine Beeinträchtigung Das Vorhaben schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten nicht ein.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Es ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen der für den Kiebitz formulierten Erhaltungsziele (1) bis (8) und Entwicklungsziele (1) und (2) entstehen; vielmehr ist von einer Verbesserung des Lebensraums durch die Vergrößerung der Flachwasserbereiche auszugehen. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Kiebitz' sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind auszuschließen	

7.3 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen

Wie in Kapitel 6.2.2.2 dargestellt, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen" durch das Vorhaben möglich.

In Tabelle 7.3-1 ist der prüfungsrelevante Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie zusammengefasst und bewertet.

Tabelle 7.3-1. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den FFH-Lebensraumtyp 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen" und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[3150] Natürliche nährstoffreiche Seen	
Flächengröße (ha) (laut Managementplan-Entwurf)	60,3
Erhaltungszustand (laut Managementplan-Entwurf)	B
1. Vorkommen des LRT:	
Im Untersuchungsgebiet zur geplanten Baggerseeerweiterung nimmt der LRT 3150 ca. 3,29 ha innerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung ein. Es handelt sich um vier Altarme, die jeweils unterstromig an den Schifffahrtskanal beziehungsweise an den Rheinseitenkanal angebunden sind, sowie um einen kleinen Weiher. Die mit den Gewässern unmittelbar zusammenhängenden Verlandungsbereiche (Röhrichte, Großseggenriede) zählen zum Lebensraumtyp. Der Verlandungsbereich eines der Altarme liegt teilweise in der Vorhabenfläche.	
2. Wirkfaktoren:	
- Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4.1 Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie	Keine Beeinträchtigung Es erfolgt kein Eingriff in die Gewässermorphologie innerhalb des FFH-Gebiets.
(2) Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen, basenreichen Gewässer.	Keine Beeinträchtigung Das Vorhaben führt nicht zu Veränderungen des Zustands oder Potentials innerhalb des FFH-Gebiets.
(3) Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationszonierung und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Krebschieren- und Wasserschlauch-Schweber-Gesellschaften (Hydrocharition), Untergetauchten Laichkrautgesellschaften (Potamogetonion) oder Seerosen-Gesellschaften (Nymphaeion)	Geringe Beeinträchtigung Es erfolgt eine Inanspruchnahme des Westteils der zum LRT 3150 gehörenden Verlandungsvegetation im Zuge der Erweiterung (Erläuterung unter Punkt 5. "Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen").
(4) Erhaltung von ausreichend störungsfreien Gewässerzonen	Keine Beeinträchtigung Das Vorhaben nimmt keine Gewässerzonen im FFH-Gebiet in Anspruch.

Fortsetzung Tabelle 7.3-1.

[3150] Natürliche nährstoffreiche Seen	
4.2 Entwicklungsziel:	Beeinträchtigungen:
Verbesserung des Erhaltungszustands durch die Verbesserung der Besonnung und Reduzierung von Nährstoffeinträgen.	Dem Erreichen des Entwicklungsziels steht das geplante Vorhaben nicht entgegen.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Lebensraumtyp 3150 formulierten Erhaltungsziele (1) bis (4) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Bei dem in Anspruch zu nehmenden LRT 3150 handelt es sich um Teile eines Land-Schilfröhrichts, das als Verlandungsvegetation keine spezielle Ausprägung des LRT darstellt oder wesentlich zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps im Gebiet beiträgt. Besondere Lebensraumfunktionen für charakteristische Arten sind nicht gegeben. B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT 3150 überschreitet den genannten Orientierungswert nicht: Der vorhabenbedingte Verlust des LRT 3150 beträgt 453 m². Dies ist bezogen auf den Flächenanteil im FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" ein relativer Verlust von 0,075 % (Flächengröße laut Managementplan 60,3 ha). Bei einem relativen Verlust kleiner 0,1 % können laut LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Irrelevanzschwelle 1.000 m² angenommen werden. Diese Schwelle wird deutlich unterschritten. C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des LRT im Gebiet (relativer Verlust von 0,075 %, siehe "<i>Orientierungswert 'quantitativ-absoluter Flächenverlust'</i>"). D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.5). E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Es existieren keine weiteren Wirkfaktoren bezüglich des LRT 3150. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet ist auszuschließen.	

7.4 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen

Wie in Kapitel 6.2.3.2 dargestellt, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II durch das Vorhaben ausgeschlossen.

7.5 Summationswirkungen

§ 34 (1) des BNatSchG fordert für die Verträglichkeitsprüfung die Betrachtung "... in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ..." und zielt damit auf die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001).

Das folgende Projekt, das für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" und das FFH-Gebiet Nr.7313-341 "Westliches Hanauer Land" von Relevanz sein könnte, ist bekannt.

► Rückhalteraum Freistett / Rheinau / Kehl des Integrierten Rheinprogramms (IRP) des Landes Baden-Württemberg. Im Rahmen des IRP sind zwischen Basel und Mannheim 13 Rückhalteräume geplant, im Bau oder bereits in Betrieb. Im Bereich Freistett / Rheinau / Kehl ist ein steuerbarer Hochwasserrückhalteraum zwischen Rhein-km 299,5 und Rhein-km 309 geplant. Das Retentionsvolumen soll mindestens 9 Mio. m³ betragen. Die nordöstliche Begrenzung des geplanten Rückhalteriums Freistett soll von der Staustufe Gamsheim gebildet werden. Der Rückhalteraum reicht bis maximal 550 m an die geplante Vorhabenfläche. Das Auslassbauwerk aus dem Rückhalteraum soll sich an der Stelle des Durchlassbauwerks des Rheinseitenkanals durch den Damm der Staustufe befinden. Die Entleerung des Rückhalteriums soll durch den Rheinseitenkanal erfolgen. Weil neben den seltenen Retentionsflutungen auch Ökologische Flutungen vorgesehen sind, die in Abhängigkeit von den Rheinabflüssen mehrfach jährlich auftreten können, wird der Betrieb des Rückhalteriums im Rheinseitenkanal zu gegenüber dem Ist-Zustand wesentlich stärkeren Schwankungen der Abflüsse und Wasserspiegellagen führen.

Es handelt sich hierbei um eine für die natürliche Rheinaue charakteristische Dynamik. Diese Vorgänge sind im Genehmigungsverfahren für den Rückhalteraum zu berücksichtigen.

Derzeitiger Verfahrensstand ist die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens. Im Juni 2018 fand ein Bürger-Informationsabend zum geplanten Rückhalteraum statt (vgl. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/IRP/Seiten/Freistett.aspx>).

Das Projekt ist noch nicht hinreichend planerisch verfestigt, so dass eine Betrachtung von Summationswirkungen nicht möglich ist.

7.6 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2019b) sowie in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2019c) sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen, mit denen Eingriffe - teilweise zeitlich vorlaufend - ausgeglichen werden.

- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit (K1),
- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen (K2),
- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte (K3),
- ▶ Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung von Röhricht- oder Seggenbewuchs (K4),
- ▶ Entwicklung eines Saums entlang der verlegten Yachtstraße (K5),
- ▶ Herstellung von Flachwasserzonen (K6),
- ▶ Ersatzaufforstung (K7),
- ▶ Waldumbau (K8),
- ▶ Umwandlung von Acker in Grünland (K9),
- ▶ Anlage einer temporären Ausgleichsfläche auf dem Betriebsgelände für die Mauereidechse (K10) und
- ▶ Anlage einer temporären Ausgleichsfläche östlich der Bootswerft Krieg für die Zauneidechse (K11).

Von diesen Maßnahmen sind für die im Vogelschutzgebiet besonders zu schützenden und von Vorhabenwirkungen betroffenen Spechtarten die drei erstgenannten Maßnahmen relevant (schonwaldartige Bewirtschaftung von Waldbeständen, Maßnahmen K1, K2 und K3). Sie werden nachfolgend beschrieben.

Maßnahme-Nr.: K1 Bezeichnung: Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit (1,66 ha)	
1 Art der Maßnahme	Natura 2000 (§ 34 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ CEF-Maßnahme Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ Kompensation
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung der Beeinträchtigung von mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützter Vogelarten (§ 34 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	<u>Ausgangssituation</u> Ein Revier des Mittelspechts und ein Aktionsraum des Schwarzspechts werden vorhabenbedingt durch unmittelbaren Flächenentzug beeinträchtigt. Der Entzug von Flächen mit Lebensraumeignung durch potenzielle Nahrungs- und Höhlenbäume ist mit 5,27 ha beim Schwarzspecht und ca. 0,27 beim Mittelspecht größer als die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten Irrelevanzschwellen. Deshalb wäre ohne die Ergreifung von Maßnahmen von einer Unverträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG auszugehen. Außerdem werden zwei während des Untersuchungszeitraums von der Wasserfledermaus genutzte Quartierbäume beseitigt. Durch die Baggerseeerweiterung werden 41 Habitatbäume mit insgesamt 51 potenziellen Quartiermöglichkeiten in Anspruch genommen. Die Maßnahmenfläche ist ein Eichenwald auf einem kiesgründigen, trockenen Standort zwischen dem Rheinseitenkanal und dem in den Rheinseitenkanal mündenden Altarm. Die Eichen sind teilweise weitständig und vergleichsweise schwachwüchsig; daher ist eine dichte Strauchschicht vor allem aus Liguster vorhanden. Die Fläche unterliegt keinen Verkehrssicherungspflichten. <u>Ablauf und Umfang der Maßnahme</u> Auf der in Plan 6-1 zum LBP gekennzeichneten, ca. 1,66 ha großen Fläche werden die Bäume dem natürlichen Alterungs- und Zerfallsprozess überlassen. In Bereichen, wo der Bestand bereits lückig ist, werden Eichen und Schwarz-Pappeln eingebracht, da andernfalls mangels Naturverjüngung das Risiko eines flächigen, artenarmen Gebüschstadiums bestünde. Sie müssen mehrere Jahre lang gegen die Konkurrenz durch Sträucher geschützt werden. Die Nachpflanzungen werden sukzessive fortgeführt, wenn durch das natürliche Absterben von Bäumen weitere Lücken entstehen. <u>Funktion</u> Mit der Maßnahme wird die Habitatqualität für Vögel und Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang erhöht und langfristig gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten und artenschutzrechtliche Tatbestände werden vermieden. Die schonwaldartige Pflege von Waldbeständen wirkt sich weiterhin positiv auf die Landschaft aus, indem die Vielfalt innerhalb von Wäldern erhöht wird.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Zum Zeitpunkt der Planfeststellung.
5 Lage der Maßnahme	Die Maßnahme ist in Plan 6-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Maßnahme-Nr.: K1	
Bezeichnung: Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit (1,66 ha)	
6	Erforderliche Pflegemaßnahmen Keine Pflege erforderlich.
7	Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich Nicht erforderlich.
8	Angaben zur Maßnahmensicherung Nicht erforderlich.
9	Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: V6, V7

Maßnahme-Nr.: K2 Bezeichnung: Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen (2,95 ha)	
1 Art der Maßnahme Natura 2000 (§ 34 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ CEF-Maßnahme Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ Kompensation	
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung Vermeidung der Beeinträchtigung von mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützter Vogelarten (§ 34 BNatSchG).	
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang <u>Ausgangssituation</u> Ein Revier des Mittelspechts und ein Aktionsraum des Schwarzspechts werden vorhabenbedingt durch unmittelbaren Flächenentzug beeinträchtigt. Der Entzug von Flächen mit Lebensraumeignung durch potenzielle Nahrungs- und Höhlenbäume ist mit 5,27 ha beim Schwarzspecht und ca. 0,27 beim Mittelspecht größer als die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten Irrelevanzschwellen. Deshalb wäre ohne die Ergreifung von Maßnahmen von einer Unverträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG auszugehen. Außerdem werden zwei während des Untersuchungszeitraums von der Wasserfledermaus genutzte Quartierbäume beseitigt. Durch die Baggerseeerweiterung werden 41 Habitatbäume mit insgesamt 51 potenziellen Quartiermöglichkeiten in Anspruch genommen. Die Maßnahmenfläche ist ein Laubmischwald aus Ahorn, Pappeln, Weiden und Stiel-Eichen. Die Altersstruktur ist gemischt: Insbesondere die Eichen sind zu großen Teilen alt, während sich die sonstigen Bäume überwiegend im Baumholzstadium befinden. Der Spitz-Ahorn bildet stellenweise dichte Gruppen im Stangenholzstadium. Ferner sind Verlichtungen mit Waldreben-Beständen und Brombeer-Gestrüppen vorhanden. <u>Ablauf und Umfang der Maßnahme</u> Die in Plan 6-1 zum LBP gekennzeichnete, ca. 2,95 ha große Fläche zwischen dem Rheinseitenkanal und der geplanten Erweiterungsfläche beiderseits der Yachtstraße wird zur Förderung der Eichen und weiterer Altbäume gepflegt. Sie werden von konkurrierenden Bäumen freigestellt, wodurch ihre Lebenserwartung erhöht wird, und dem natürlichen Altern, Absterben und Zerfallen überlassen. Wirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt. Zur Sicherung der Eichen-Tradition werden Nachpflanzungen vorgenommen. <u>Funktion</u> Mit der Maßnahme wird im räumlichen Zusammenhang die Funktion alter Bäume, insbesondere Eichen, als Schlüsselrequisiten für den Schwarzspecht und den Mittelspecht gefördert. Die Eichen werden durch die stärkere Besonnung intensiver von rindenbewohnenden Insekten besiedelt, die dem Mittelspecht und auch dem Schwarzspecht als Nahrung dienen. Für den Schwarzspecht wird die Funktion auch durch den freien Anflug an die Stämme verbessert. Die weitere Alterung der Bäume führt zu groß dimensioniertem stehendem Totholz, das als Nahrungsquelle, aber auch zur Höhlenanlage gut geeignet ist. Die schonwaldartige Pflege von Waldbeständen wirkt sich weiterhin positiv auf die Landschaft aus, indem die Vielfalt innerhalb von Wäldern erhöht wird.	
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme Ab dem Zeitpunkt der Planfeststellung.	

Maßnahme-Nr.: K2 Bezeichnung: Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen (2,95 ha)	
5 Lage der Maßnahme	Die Maßnahme ist in Plan 6-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Wiederkehrende Entnahme konkurrierender Gehölze, Pflege der Eichenverjüngung.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Nicht erforderlich.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	V6, V7

Maßnahme-Nr.: K3 Bezeichnung: Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte (3,29 ha)	
1 Art der Maßnahme Natura 2000 (§ 34 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ CEF-Maßnahme Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): ☐ Vermeidung ☒ Kompensation	
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung von mit dem VSG 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" geschützter Vogelarten (§ 34 BNatSchG).	
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang <u>Ausgangssituation</u> Ein Revier des Mittelspechts und ein Aktionsraum des Schwarzspechts werden vorhabenbedingt durch unmittelbaren Flächenentzug beeinträchtigt. Der Entzug von Flächen mit Lebensraumeignung durch potenzielle Nahrungs- und Höhlenbäume ist mit 5,27 ha beim Schwarzspecht und ca. 0,27 beim Mittelspecht größer als die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten Irrelevanzschwellen. Deshalb wäre ohne die Ergreifung von Maßnahmen von einer Unverträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG auszugehen. Die Maßnahmenfläche besteht aus zwei Teilbereichen nördlich und südlich des HWD XV. Der Waldbestand beider Teilbereiche wird von weitständigen Pappeln und einzelnen Eichen, jeweils im Übergang zum Altersstadium mit der Entstehung von Totholz in der Krone, mit einem dichten Unterstand aus Spitz-Ahorn im schwachen Baumholzstadium gebildet. <u>Ablauf und Umfang der Maßnahme</u> Die in Plan 6-1 zum LBP gekennzeichnete Fläche ist ca. 3,29 ha groß. Die nördliche Teilfläche erstreckt sich bandförmig entlang des HWD XV auf ca. 270 m Länge und hat eine Größe von ca. 0,64 ha. Die südliche Teilfläche umfasst ca. 2,65 ha und wird im Süden und Osten durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Die Bestände werden zur Freistellung der Pappeln und zur Förderung der Eichen gepflegt. Im Umkreis von ca. 10 m um die einzelnen Pappeln und Eichen werden die unterständigen Bäume beseitigt. Die Stümpfe werden mit mindestens 1 m Höhe belassen, um insbesondere dem Schwarzspecht als Nahrungsquelle zu dienen. Die Pappeln und Eichen werden dem natürlichen Altern, Absterben und Zerfallen überlassen. Beseitigungen erfolgen nur, soweit die Verkehrssicherung dies erfordert. Hierbei wird ein möglichst hoher Torso belassen. Wirtschaftliche Ziele werden in dem Bestand nicht verfolgt. Zur Sicherung der Eichen-Tradition werden an einzelnen Stellen, wo durch Ausfall von Eschen Blößen entstanden sind, Nachpflanzungen vorgenommen. <u>Funktion</u> Durch die Maßnahme werden die Funktionen der Maßnahmenfläche als Teil des Nahrungshabitats und ihre Eignung als Brutplatz für den Mittel- und den Schwarzspecht im räumlichen Zusammenhang verbessert. Die ins Altersstadium übergehenden Pappeln und die einzelnen Eichen des Bestands werden von ummantelnden Bäumen (Spitz-Ahorn) freigestellt, wodurch die Rinden stärker als bisher von Insekten besiedelt werden, die ins-	

Maßnahme-Nr.: K3	
Bezeichnung: Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte (3,29 ha)	
besondere dem Mittelspecht als Nahrung dienen. Gleichzeitig wird der freie Anflug an die Stämme hergestellt, was Voraussetzung für ihre Nutzung durch den Schwarzspecht ist (sowohl zur Nahrungssuche als auch zur Brut). Die weitere Alterung führt zu groß dimensioniertem stehendem Totholz, das als Nahrungsquelle, aber auch zur Höhlenanlage gut geeignet ist. Die schonwaldartige Pflege von Waldbeständen wirkt sich weiterhin positiv auf die Landschaft aus, indem die Vielfalt innerhalb von Wäldern erhöht wird.	
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Ab dem Zeitpunkt der Planfeststellung.
5 Lage der Maßnahme	Die Maßnahme ist in Plan 6-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Wiederkehrende Entnahme um die Pappeln und Eichen aufwachsender Bäume, Pflege der Eichenverjüngung.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Nicht erforderlich.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	V6, V7

8 Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens

8.1 Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen"

Als maßgebliche Bestandteile sind die für das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" gemeldeten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie mit aktuellen Vorkommen innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens sowie mit im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten anzusehen.

Als prüfungsrelevante Arten wurden folgende zwölf Vogelarten festgestellt:

- ▶ Als Brutvogel gemeldete Arten: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Grauspecht (*Picus canus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).
- ▶ Als Nahrungsgäste beziehungsweise Rastvögel / Wintergäste gemeldete Arten: Schnatterente (*Anas strepera*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*).
- ▶ Die Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) konnte im Rahmen der Erhebungen zum Managementplan "nicht vorgefunden werden, von ihrer andauernden Präsenz ist nicht auszugehen" (als Brutvogel). Im Zuge der Erfassungen zur geplanten Erweiterung des Baggersees wurde die Art als Nahrungsgast kartiert und daher im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt.

Von den als Brutvogel gemeldeten Arten wurden Revierzentren des Eisvogels und des Mittelspechts innerhalb des Untersuchungsgebiets, aber außerhalb der Vorhabenfläche festgestellt. Die anderen Arten wurden als Nahrungsgäste beziehungsweise Rastvögel / Wintergäste nachgewiesen oder es sind möglicherweise von Vorhabenauswirkungen betroffene Lebensstätten im Managementplan abgegrenzt.

Ohne die Durchführung von Maßnahmen könnten erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechts und des Schwarzspechts nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da Beeinträchtigungen einzelner Erhaltungsziele auftreten und der quantitativ-absolute Flächenverlust jeweils über dem von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten Orientierungswert liegt. Als Maßnahmen sind die schonwaldartige Bewirtschaftung von Waldbeständen (Maßnahme K1, K2 und K3) vorgesehen. Zudem werden Stammabschnitte mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche verbracht (Maßnahme V6).

Bezüglich der weiteren Arten ergeben sich vorhabenbedingt entweder keine Beeinträchtigungen oder nur geringe Beeinträchtigungen, die gemäß LAMBRECHT &

TRAUTNER (2007) als nicht erheblich eingestuft werden, da die dort formulierten Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

Der Erhaltungszustand der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Das Erreichen eines guten oder sehr guten Erhaltungszustands von Vogelarten, die sich derzeit in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand befinden, wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit" (K1), die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen" (K2), die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte" (K3) und das "Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche" (V6) erforderlich.

Das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

8.2 FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"

Als maßgebliche Bestandteile sind die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit aktuellen Vorkommen innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens sowie deren Lebensstätten anzusehen.

Es wurden keine prüfungsrelevanten Arten festgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensstätten ist a priori auszuschließen.

Als prüfungsrelevanter Lebensraumtyp kommt im Untersuchungsgebiet der LRT 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen" vor. Vorhabenbedingt ergibt sich zumeist keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele; eine geringe Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels liegt durch die Flächeninanspruchnahme vor.

Es tritt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ein.

Das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

9 Verwendete Literatur und Quellen

• Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz-Praxis, Artenschutz, Karlsruhe.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) [Bearbeitung Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C., Schröder, E. & Messer, D.] Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S., Bonn-Bad Godesberg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, GD Umwelt, November 2001. - 75 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2018. - 86 S. + Anhang.
- FUNK, E. - BÜRO FÜR HYDROGEOLOGIE (2018): Erweiterung des Abbaugebiets Kieswerk Freistett, Gemarkung Rheinau-Freistett. Fachbeitrag zur UVS, Fachbereich Hydrogeologie, 56 Seiten.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.
- GRÜNEBERG, G., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Bericht Vogelschutz 52: 19 - 67.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand 2007. F+E Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit

von KOCKELCKE, K., STEINER, R., BRINKMANN, R., BERNOTAT, D., GASSNER, E. & KAULE, G.] Endbericht: 239 S. - Hannover Filderstadt.

LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz Praxis Natura 2000. Im Auftrag des Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg.

LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg. - Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.2. - Karlsruhe, 333 S. und Anhänge.

MLR MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010.

MLR MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart.

RP REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (Hrsg.) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet 7313-341 „Westliches Hanauer Land“ und das Vogelschutzgebiet 7313-401 „Rheinniederung Kehl - Helmlingen“ – bearbeitet von Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH. Entwurfsfassung, Stand 16.08.2018.

RVSO - REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0. - Freiburg im Br.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland [Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.), i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz]. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2 / 2006, Halle.

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2019a): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten. Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen. - Im Auftrag der Hermann Peter KG.

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2019b): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten. Landschaftspflegerischer Begleitplan. - Im Auftrag der Hermann Peter KG.

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2019c): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie. - Im Auftrag der Hermann Peter KG.

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2019d): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten. Umweltverträglichkeitsstudie. - Im Auftrag der Hermann Peter KG.

WALD + CORBE (2019): Kiesgrube Rheinau-Freistett: Erweiterung der Abbaufäche im Südosten und Umlagerung von Feinsedimenten; Wasserrechtsantrag (Erläuterungsbericht) - Im Auftrag der Hermann Peter KG.

- **Gesetze, Normen und Richtlinien**

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. 1474).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

10 Anhang

10.1 Auszug aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zur Bewertung der Erheblichkeit

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- ▶ einer Grundannahme und
- ▶ weiteren 5 Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind; sie betreffen (siehe Abbildung 10.1-1)
 - Qualitative Besonderheiten (spezielle Ausprägungen des Lebensraumtyps oder Arthabits, die gegebenenfalls nur oder in besonderem Maße auf der in Anspruch zu nehmenden Fläche vorhanden sind) [Bedingung A der Fachkonventionsvorschläge];
 - Orientierungswert "absoluter Flächenverlust" (Überschreitung eines art- beziehungsweise lebensraumtypisch abgeleiteten Schwellenwertes) [Bedingung B der Fachkonventionsvorschläge];
 - Ergänztender relativer Schwellenwert (1 %-Kriterium), zum besonderen Schutz kleinflächig ausgebildeter Vorkommen [Bedingung C der Fachkonventionsvorschläge];
 - kumulative Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen [Bedingung D der Fachkonventionsvorschläge] sowie mit weiteren Wirkfaktoren [Bedingung E der Fachkonventionsvorschläge].

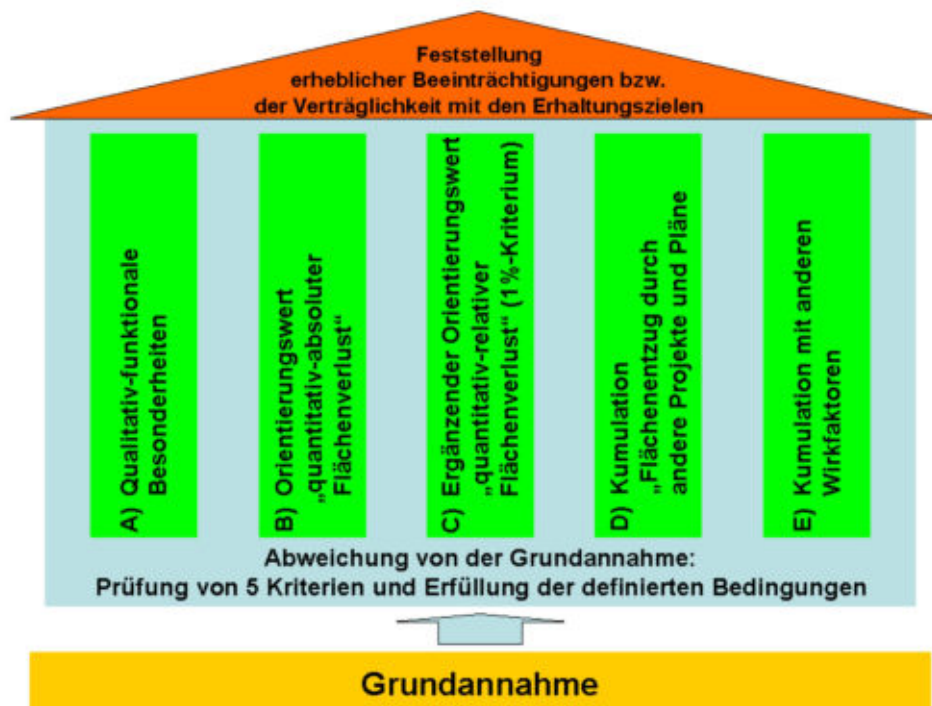


Abbildung 10.1-1. Vorgehen bei der Bewertung der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

- Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

Grundannahme:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums des Anhangs I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, zum Beispiel eine Besonderheit darstellen beziehungsweise in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die für den jeweiligen Lebensraumtyp genannten Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet beziehungsweise in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

- Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Tierarten des Anhangs II FFH-RL in FFH-Gebieten und in Habitaten der in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützenden Vogelarten

Grundannahme:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art des Anhangs I beziehungsweise Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet beziehungsweise in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden: *

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller beziehungsweise obligater Bestandteil des Habitats. Das heißt, es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie zum Beispiel an anderer Stelle fehlen, beziehungsweise qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und

B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die jeweilige Art genannten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums beziehungsweise Habitates der Art im Gebiet beziehungsweise in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

* In atypischen Einzelfällen ist eine Abweichung von dieser Vorgehensweise nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese bedarf in jedem Fall einer besonderen und eingehenden Begründung. Die kumulative Betrachtung der Bedingungen A - E ist auch in atypischen Fällen immer erforderlich.

10.2 Bewertung des Erhaltungszustands

Die Einstufung des Erhaltungszustands erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- ▶ A – hervorragender Erhaltungszustand
- ▶ B – guter Erhaltungszustand
- ▶ C – mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Die Kriterien beruhen ebenso wie die Wertstufen A, B und C auf der Kommissionsentscheidung vom Dezember 1996 (97 / 266 / EG) zu den Standarddatenbögen für die Gebiete des Natura 2000-Netzwerks (SCHNITTER et al. 2006).

Die Bewertung der Natura 2000-Lebensraumtypen erfolgt auf Grundlage der Bewertungsschemata der LANA: Es wird eine Bewertung des mittleren Erhaltungszustands des jeweiligen Lebensraumtyps im Untersuchungsgebiet auf Basis der von der LANA ([http://www. BfN.de/0316_bewertungsschemata.html](http://www.BfN.de/0316_bewertungsschemata.html), letzter Zugriff 04.12.2014) erarbeiteten Bewertungsschemata durchgeführt.

Die Tabelle 10.2-1 zeigt das allgemeine Bewertungsschema zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Anhangsarten.

Tabelle 10.2-1. Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten.

Wertstufe / Kriterium	A	B	C
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht
Habitatqualität	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Hierbei wurden jeweils die einzelnen Parameter bewertet und dann die einzelnen Wertstufen hergeleitet. Zur Visualisierung werden die Farben einer Verkehrsampel (Ampelschema) angewendet. Die Gesamtbewertung für die einzelnen Arten wurde dann nach dem vorgegebenen Schema ermittelt.

Tabelle 10.2-2. Berechnungsmodus zur Aggregation der Bewertungskriterien.

1. Kriterium	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
2. Kriterium	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
3. Kriterium	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtwert	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

10.3 Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen"

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2 Gebietscode

D E 7 3 1 3 4 0 1

1.3 Bezeichnung des Gebiets

Rheinniederung Kehl - Helmlingen

1.4 Datum der Erstellung

2 0 0 1 0 1

J J J J M M

1.5 Datum der Aktualisierung

2 0 1 4 0 5

J J J J M M

1.6 Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Anschrift: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe

E-Mail:

1.7 Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 1 0 3

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

J J J J M M

05.02.2010

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 1 0 3

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (*):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert.
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

7,9053

Breite

48,6675

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2 133,79

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	3

Freiburg

2.6. Biogeographische Region(en)

☐ Alpin (... %)☐ Boreal (... %)☐ Mediterran (... %)☐ Atlantisch (... %)☒ Kontinental (... %)☐ Pannonisch (... %)☐ Schwarzmeerregion (... %)☐ Makaronesisch (... %)☐ Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

☐ Atlantisch, Meeresgebiet (... %)☐ Mediterran, Meeresgebiet (... %)☐ Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)☐ Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)☐ Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

[illegible]

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, und die prioritäre Form anzugeben.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 UICP: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhen: Für die Lebensraumstypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Höhlenzahl vorliegt.
 Datenqualität: "a" = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); "b" = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); "c" = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung).

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	28 %
N15	Anderes Ackerland	13 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Gestauter Rhein m. Staustufe Gamsheim, ehemalige Aue, Altrheine, Quelltöpfe, Gießen, Quellteiche, naturnaher Bach, große Baggerseen, Fischteiche, Erlenbrüche, Eichen-Ulmen-, Eichen-Hainbuchen-Wälder, großfl. Pappelforste, Wiesen.

4.2. Güte und Bedeutung

Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Bedeutendstes Brutgebiet für die Schwarzkopfmöwe. Eines der letzten Vorkommen des Flussuferläufers in Ba.-Wü. Teil des wichtigen Eisvogelvorkommens am Oberrhein.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 196/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N14	Melioriertes Grünland	9 %
N16	Laubwald	36 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	4 %
N19	Mischwald	7 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 196/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	A02		i	M	C01.01		i
M	A02.03		i	M	J02.04		i
M	A08		i				
M	B02.02		i				
M	D01.02		o				
M	D01.02		i				
M	D03.02		i				
M	E		o				
M	E02		o				
M	F02.03		i				
M	G01		i				
L	A03.03		i				
L	B01.02		i				
L	D02.01		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering

Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien

O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe

i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/federal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

- Seite 8 von 11 -

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)
D E 0 7	1 2				
D E 0 2	9				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 7	Roßwört (3 Teilgebiete)	*	1
D E 0 7	Rheinauwald Oersheim	*	1 1
D E 0 2	Hinterwörth-Laast	*	4
D E 0 2	Roßwört	+	1
D E 0 2	Mittelgrund Heimbüdingen	*	5

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	----		
Biosphärenreservat	----		
Barcelona-Übereinkommen	----		
Bukarester Übereinkommen	----		
World Heritage Site	----		
HELCOM-Gebiet	----		
OSPAR-Gebiet	----		
Geschütztes Meeresgebiet	----		
Andere	----		

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE7313401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 196/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	
Anschrift:	Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ☐ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ☒ Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐ Ja ☒ Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7213 (Lichtenau-Scherzheim); MTB: 7312 (Rheinau (Kinzigmündung)); MTB: 7313 (Rheinau (Kinzigmündung))

--

10.4 Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 7313-341 "Westliches Hanauer Land"

DE7313341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2 Gebietscode

D E 7 3 1 3 3 4 1

1.3 Bezeichnung des Gebiets

Westliches Hanauer Land

1.4 Datum der Erstellung

2 0 0 4 1 2

J J J J M M

1.5 Datum der Aktualisierung

2 0 1 4 0 5

J J J J M M

1.6 Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,

Anschrift: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe

E-Mail:

1.7 Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

J J J J M M

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 5 0 1

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 7 1 1

J J J J M M

Ausweisung als BEG

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

J J J J M M

Erläuterung(en) (*):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich
 gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

- Seite 1 von 10 -

DE7313341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

7,9100

Breite

48,6625

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

1.377,34

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	2
	D	E	1	3

Karlsruhe
Freiburg

2.6. Biogeographische Region(en)

☐ Alpin (... %)☐ Boreal (... %)☐ Mediterran (... %)☐ Atlantisch (... %)☒ Kontinental (... %)☐ Pannonisch (... %)☐ Schwarzmeerregion (... %)☐ Makaronesisch (... %)☐ Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

☐ Atlantisch, Meeresgebiet (... %)☐ Mediterran, Meeresgebiet (... %)☐ Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)☐ Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)☐ Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Fische, L = Lurche, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte „S“ eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „x“ einzutragen (faktativ).
 Einheit: 1 = Einzelpaar, 2 = Paare oder andere Einheiten nach der Standardsite von Populationsseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorie C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden.
 Begründungskategorie: IV: V im betreffenden Anhang (FFR-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen;
 D: andere Gründe.

DE7313341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	24 %
N15	Anderes Ackerland	11 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	5 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	13 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Rhein mit für die Rheinaue charakteristischen Gewässern, Uferzonen und Wäldern, hohe Dichte kleiner- und mittelgroßer Wasserläufe und Baggerseen, Wiesengebiete und Wälder der Flussniederungen

4.2. Güte und Bedeutung

Zahlr. seltene Lebensräume d. Fließ- u. Stillgewässer, ökolog. wertvolle Grünlandlebensräume mit mageren Flachland-Mähwiesen, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Weich- u. Hartholzauwälder, zahlr. seltene Tier- und Pflanzenarten

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7313341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 196/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	32 %
N17	Nadelwald	5 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	5 %
N19	Mischwald	5 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7313341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)
D E 0 7	1 4				
D E 0 2	1 3				
D E 0 0	1 4				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 7	Roßwört (3 Teilgebiete)	*	0
D E 0 7	Rheinauewald Oersheim	*	1 4
D E 0 2	Mittelgrund Heilmüngen	*	7
D E 0 2	Hinterwörth-Laast	*	6
D E 0 2	Roßwört	*	1
D E 0 0		*	1 4

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	----		
Biosphärenreservat	----		
Barcelona-Übereinkommen	----		
Bukarester Übereinkommen	----		
World Heritage Site	----		
HELCOM-Gebiet	----		
OSPAR-Gebiet	----		
Geschütztes Meeresgebiet	----		
Andere	----		

5.3. Ausweisung des Gebiets

Auf d. Nebengewässern d. Rheins erfolgt Schifffahrt gemäß Bekanntmachung d. Ministeriums f. Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr Ba-Wü über d. Bestimmung von Nebengewässern d. Rheins für d. Schifffahrt vom 10.2.1983, Nr. V7607/141

DE7313341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 196/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Regierungspräsidium Freiburg
Anschrift:	Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ☐ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ☒ Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐ Ja ☒ Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7213 (Lichtenau-Scherzheim); MTB: 7312 (Rheinau (Kinzigmündung)); MTB: 7313 (Rheinau (Kinzigmündung)); MTB: 7412 (Kehl (Appenweiler)); MTB: 7413 (Kehl (Appenweiler))